

Diskussionsentwurf

des Bundesministeriums der Justiz

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen

A. Problem und Ziel

Verschiedene Medien haben in der Vergangenheit als Träger von Aufzeichnungen gedient. Jedes neue Medium hatte dabei Vorteile gegenüber dem zuvor verwendeten, die dazu geführt haben, dass sich technischer Fortschritt vollzog. Auch im Strafverfahren soll mit der Einführung einer elektronischen Akte ein Medienwechsel erfolgen, der den technischen Fortschritt nachvollziehen und die Strafjustiz modernisieren wird.

In den meisten Bereichen der privaten, wirtschaftlichen und öffentlichen Kommunikation hat sich die elektronische Dokumentenerstellung und -übermittlung durchgesetzt. Strafakten sind dagegen derzeit noch in Papierform zu führen. Dabei wurde bereits heute die Mehrzahl der in den Strafakten abgehefteten Dokumente ursprünglich mittels elektronischer Datenverarbeitung erstellt. Die elektronische Arbeitsweise ist also heute bereits Realität, auch wenn am Ende häufig noch ein Papierdokument steht.

Auch unabhängig hiervon hat sich bei der papierbasierten Arbeitsweise Handlungsbedarf gezeigt, der immer dringender wird und durch einen Vergleich mit den technischen Möglichkeiten, die außerhalb des von der Strafprozessordnung erfassten Bereichs zur Verfügung stehen, immer deutlicher zutage tritt: So ist etwa die Notwendigkeit des manuellen Transports beziehungsweise der postalischen Versendung der Akten in Papierform, gerade auch im Bereich der Akteneinsicht, kosten- und insbesondere auch zeitaufwändig. Laufzeiten und die dadurch bedingte zeitweise Nichtverfügbarkeit der Akten tragen zur Verlängerung von Verfahren bei. Die Lagerung der papiernen Akten ist mit hohen laufenden Kosten für Vorhalte- und Erhaltungsmaßnahmen (z. B. Raumkosten, Organisation) verbunden.

B. Lösung

Für eine elektronische Aktenführung in Strafverfahren soll eine gesetzliche Grundlage geschaffen und ausgestaltet werden. Daneben sollen die Vorschriften der Strafprozessordnung (StPO) mit Blick auf die Erfordernisse einer elektronischen Aktenführung angepasst und ergänzt werden. Im Kontext der Zulassung elektronischer Strafakten soll zugleich der elektronische Rechtsverkehr mit den Strafverfolgungsbehörden und Gerichten unter Absenkung bestehender Zugangshürden neu geregelt werden, damit Medienbrüche von vornherein vermieden werden können.

Die mit einer elektronischen Aktenführung einhergehende automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten ermöglicht im Vergleich zur papierbasierten Aktenführung eine wesentlich einfachere und schnellere Durchsuchung, Filterung oder Verknüpfung von Daten. Den daraus resultierenden Auswirkungen auf das grundrechtlich geschützte Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes [GG]) der an einem Strafverfahren Beteiligten soll sowohl verfahrensintern als auch verfahrensübergreifend durch bereichsspezifische Datenschutzregelungen begegnet werden.

C. Alternativen

Für die Einführung der elektronischen Aktenführung in Strafsachen ist die vorgeschlagene Schaffung der gesetzlichen Grundlagen durch entsprechende Änderungen in der Strafprozessordnung ohne Alternative.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr soll für die Bürgerinnen und Bürger nicht verpflichtend sein. Entscheiden diese sich für eine elektronische Übermittlung von Dokumenten in einem Strafverfahren, müssen sie neben einem Computer über einen Internetzugang sowie beispielsweise ein De-Mail-Konto oder ein (derzeit kostenloses) Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) verfügen. Die Anschaffungskosten für eine einfache technische Ausstattung (Hard- und Software) beträgt derzeit circa 300 Euro. Für einen Internetzugang entstehen Kosten in Höhe von etwa 10 Euro pro Monat. Der Versand einer EGVP-Nachricht ist bisher für Bürgerinnen und Bürger kostenlos möglich. Der Versand einer De-Mail wird kostenpflichtig sein. Die genauen Kosten lassen sich derzeit noch nicht beziffern.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft – insbesondere für Rechtsanwälte – kann davon ausgegangen werden, dass die erforderliche technische Ausstattung bereits weitgehend vorhanden ist. Soweit für die Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr zusätzliche Kosten entstehen, hängen diese stark von der jeweils vorhandenen Infrastruktur sowie Art und Größe der jeweiligen Organisation ab und lassen sich derzeit nicht beziffern.

Bürokratiekosten aus Informationspflichten entstehen für die Wirtschaft nicht.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bei der Einführung elektronischer Akten in Strafsachen kann zum Teil auf die bereits bestehende Ausstattung mit Informationstechnik aufgebaut werden.

Auf Bundesebene sind zusätzliche Kosten für die Ausstattung des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof (GBA) und der Strafsenate des Bundesgerichtshofes (BGH) aus Mitteln des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) zu bestreiten.

Ist das für die elektronische Aktenführung notwendige IT-Verfahren jedenfalls in Teilen noch zu entwickeln bzw. anzupassen, können unter Berücksichtigung der Kosten vergleichbarer Projekte im Geschäftsbereich des BMJ die hierfür anfallenden Haushaltsausgaben auf einen hohen einstelligen Millionbetrag in Euro für die Einrichtung der elektronischen Akte bei GBA und BGH geschätzt werden. Dies umfasst die Projektierung und Inbetriebnahme einer elektronischen Akte, Kosten für die Anpassung der bestehenden Infrastruktur und der Fachverfahren sowie die Schulung des Personals. Jedenfalls vorüber-

gehend können zusätzliche laufende Kosten entstehen. Weitere Kosten für den Bund sind nicht zu erwarten.

Auch auf Länderebene werden durch die Umstellung auf die elektronische Aktenführung zunächst ebenfalls zusätzliche Kosten für die Ausstattung von Behörden und Gerichten entstehen. Auch hier kann davon ausgegangen werden, dass auf die bereits vorhandene Infrastruktur aufgebaut werden kann. Die Kosten lassen sich jedoch etwa durch den Einsatz von Entwicklungsverbänden reduzieren. Im Bereich der Polizei, soweit diese im Rahmen der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen tätig wird, muss durch ggf. notwendige Anpassungen der dort eingesetzten IT-Verfahren ebenfalls vorübergehend mit zusätzlichen Kosten gerechnet werden.

Für die Einführung der elektronischen Akten ist, soweit nicht auf eine bereits bestehende technische Infrastruktur zurückgegriffen werden kann, mit einmaligen Anschaffungskosten in Höhe von circa 1 500 Euro pro Arbeitsplatz zu rechnen. In diesem Betrag sind die anteiligen Kosten für zentrale Einrichtungen wie zum Beispiel Netzwerkhardware, Softwarelizenzen, Hochleistungsscanner oder Kosten für die Datensicherheit enthalten. Für die Speicherung elektronischer Akten (z. B. im Rahmen der Archivierung) ist mit monatlichen Kosten in Höhe von circa 1,00 bis 2,50 Euro pro Gigabyte (abhängig vom erforderlichen Datenschutzniveau) zu kalkulieren.

Langfristig ist allerdings mit deutlichen Einsparungen, insbesondere im Bereich der Versand- und Aufbewahrungskosten zu rechnen.

E. Weitere Kosten

Sonstige Kosten für die Wirtschaft und für soziale Sicherungssysteme werden nicht erwartet, ebenso wenig Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau.

Der Entwurf hat auch keine erkennbaren gleichstellungspolitischen Auswirkungen.

Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Justiz

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 30 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 31 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Vierter Abschnitt

Aktenführung und Kommunikation im Verfahren“.

2. § 32 wird durch die folgenden §§ 32 bis 32e ersetzt:

„§ 32

(1) Die Akten werden elektronisch geführt. Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung die für die elektronische Aktenführung geltenden organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen einschließlich der einzuhaltenden Anforderungen des Datenschutzes und der Datensicherheit. Sie können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Bundes- oder Landesministerien übertragen.

(2) Die Übermittlung elektronischer Akten zwischen Gerichten und Behörden des Bundes und der Länder erfolgt auf der Grundlage der vom IT-Planungsrat hierfür festgelegten Standards.

§ 32a

(1) An Behörden oder Gerichte gerichtete elektronische Dokumente müssen von der verantwortenden Person signiert und für die Bearbeitung durch die Behörde oder das Gericht geeignet sein. Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung die für die Bearbeitung geeigneten Formate. Dabei berücksichtigt sie die Beschlüsse des IT-Planungsrates.

(2) Erklärungen, Anträge oder deren Begründung sowie Gutachten, die schriftlich abzufassen, zu unterschreiben oder zu unterzeichnen sind, müssen darüber hin-

aus mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein oder über einen sicheren Übermittlungsweg übermittelt werden.

(3) Sichere Übermittlungswege sind

1. der Postfach- und Versanddienst eines De-Mail-Kontos, wenn der Absender bei Versand der Nachricht sicher im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 des De-Mail-Gesetzes angemeldet ist und er sich die sichere Anmeldung gemäß § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes bestätigen lässt,
2. bundeseinheitliche Verfahren, die den Einsatz eines offenen Protokollstandards zur vertraulichen und sicheren Übermittlung von Nachrichten und eines sicheren Verzeichnisdienstes vorsehen, sowie
3. sonstige bundeseinheitliche Übermittlungswege, bei denen die Authentizität und Integrität der Daten gewährleistet werden und im Falle der Nutzung allgemein zugänglicher Netze ein Verschlüsselungsverfahren angewendet wird, das die Vertraulichkeit der übermittelten Daten sicherstellt.

(4) Elektronische Dokumente sind eingegangen, sobald sie auf der für den Empfang bestimmten Einrichtung der Behörde oder des Gerichts gespeichert sind.

(5) Ist ein elektronisches Dokument für die Bearbeitung durch die Behörde oder das Gericht nicht geeignet, ist dies dem Absender unter Hinweis auf die geltenden technischen Rahmenbedingungen mitzuteilen. Das elektronische Dokument gilt als zum Zeitpunkt seiner früheren Übermittlung eingegangen, wenn die verantwortende Person es unverzüglich nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 in einer für die Bearbeitung durch die Behörde oder das Gericht geeigneten Form übermittelt und glaubhaft macht, dass es mit dem zuerst eingereichten Dokument inhaltlich übereinstimmt.

§ 32b

(1) Dokumente, die nicht der Form entsprechen, in der die Akte geführt wird (Ausgangsdokumente), sind in die entsprechende Form zu übertragen und zur Akte zu nehmen, es sei denn, die Übertragung erfordert unverhältnismäßigen technischen Aufwand.

(2) Bei der Übertragung ist nach dem Stand der Technik sicherzustellen, dass die zu den Akten zu nehmenden Dokumente mit den Ausgangsdokumenten bildlich und inhaltlich übereinstimmen.

(3) Wird ein Ausgangsdokument in ein elektronisches Dokument übertragen, muss vermerkt werden, welches Verfahren bei der Übertragung angewandt worden ist.

(4) Wird ein elektronisches Ausgangsdokument ausgedruckt oder in eine andere elektronische Form übertragen, muss vermerkt werden, welches Ergebnis die Prüfung der Authentizität und Integrität des Ausgangsdokuments erbracht hat.

(5) Ausgangsdokumente sind bis zum Abschluss des Verfahrens zu speichern oder aufzubewahren. Ist das Verfahren eingestellt, dürfen Ausgangsdokumente längstens bis zum Eintritt der Verjährung gespeichert oder aufbewahrt werden.

§ 32c

(1) Behördliche oder gerichtliche Dokumente, die als elektronisches Dokument erstellt werden, müssen von allen verantwortenden Personen signiert werden. Dokumente, die schriftlich abzufassen, zu unterschreiben oder zu unterzeichnen sind, müssen darüber hinaus mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein.

(2) Elektronische Dokumente im Sinne des Absatzes 1 sind zur Akte gebracht, sobald sie in der elektronischen Akte gespeichert wurden.

§ 32d

(1) Einsicht in elektronische Akten wird durch Bereithalten der Akte zum Abruf gewährt.

(2) Auf Antrag kann Akteneinsicht durch Wiedergabe der Akte auf einem Bildschirm oder durch Übermittlung einzelner elektronischer Dokumente gewährt werden. Ein Aktenausdruck wird auf Antrag nur übermittelt, wenn der Antragsteller hieran ein berechtigtes Interesse darlegt.

(3) Durch organisatorische und technische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass Unbefugte im Rahmen der Akteneinsicht keine Kenntnis vom Akteninhalt nehmen können. Der Name des Antragstellers ist durch technische Maßnahmen in abgerufenen Akten und auf übermittelten elektronischen Dokumenten dauerhaft erkennbar zu machen.

(4) Ausgangsdokumente, die nach § 32b Absatz 5 aufbewahrt werden, können wie amtlich verwahrte Beweisstücke besichtigt werden.

§ 32e

Abschriften, beglaubigte Abschriften und Ausfertigungen können als Ausdruck oder elektronisches Dokument erteilt werden. § 32b Absatz 4 und § 32c Absatz 1 Satz 2 gilt für beglaubigte Abschriften und Ausfertigungen entsprechend.“

3. Die bisherige Überschrift des Vierten Abschnitts wird gestrichen.
4. Nach § 32e wird folgende Überschrift eingefügt:

„4a. Abschnitt

Gerichtliche Entscheidungen“.

5. Nach § 35a wird folgende Überschrift eingefügt:

„4b. Abschnitt

Verfahren bei Zustellungen“.

6. § 41 wird wie folgt gefasst:

„§ 41

Zustellungen an die Staatsanwaltschaft erfolgen durch Übermittlung des zuzustellenden Dokuments. Wenn mit der Zustellung der Lauf einer Frist beginnt, muss das Datum des Eingangs bei der Staatsanwaltschaft in dem Dokument vermerkt werden.“

7. § 41a wird aufgehoben.
8. In § 58a Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „auf Bild-Ton-Träger“ durch die Wörter „in Bild und Ton“ ersetzt.
9. In § 118a Absatz 3 Satz 3 und § 138d Absatz 4 Satz 3 werden jeweils die Wörter „eine Niederschrift“ durch die Wörter „ein Protokoll“ ersetzt.
10. In § 145a Absatz 3 Satz 2 wird vor dem Wort „Vollmacht“ das Wort „schriftliche“ gestrichen.
11. In § 147 Absatz 3 wird das Wort „Niederschriften“ durch das Wort „Protokolle“ ersetzt.
12. Nach § 168a Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Bei elektronischer Aktenführung ist das Protokoll nach Absatz 3 Satz 1 auf einem Bildschirm wiederzugeben oder als Ausdruck vorzulegen. Wird der Ausdruck zur Durchsicht vorgelegt, gilt Absatz 3 Satz 3 entsprechend.“
13. In § 232 Absatz 3 werden die Wörter „Die Niederschrift“ durch die Wörter „Das Protokoll“ ersetzt.
14. In § 234 wird das Wort „schriftlicher“ durch das Wort „nachgewiesener“ ersetzt.
15. Dem § 244 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Ein Beweisantrag auf Verlesung eines Ausgangsdokuments kann abgelehnt werden, wenn nach pflichtgemäßem Ermessen des Gerichts kein Anlass besteht, an der inhaltlichen Übereinstimmung mit dem übertragenen Dokument zu zweifeln.“
16. § 249 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Urkunden sind zum Zweck der Beweiserhebung über ihren Inhalt in der Hauptverhandlung zu verlesen. Dies gilt auch für früher ergangene Urteile und Beschlüsse, für Auszüge aus Zentralregistern sowie Protokolle über die Einnahme des richterlichen Augenscheins. Elektronische Dokumente sind Urkunden, soweit sie verlesbar sind.“
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „oder des Schriftstücks“ gestrichen.
17. In § 250 Satz 2 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.
18. § 251 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „einer Niederschrift“ durch die Wörter „eines Protokolls“ ersetzt und das Wort „schriftliche“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „der Niederschrift“ durch die Wörter „des Protokolls“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 werden die Wörter „Vernehmungsniederschriften, Urkunden und andere als Beweismittel dienende Schriftstücke“ durch die Wörter „Protokolle und Urkunden“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „die Niederschrift“ durch die Wörter „das Protokoll“ ersetzt.
19. In § 255a Absatz 1 werden die Wörter „einer Niederschrift“ durch die Wörter „eines Protokolls“ ersetzt.
20. § 256 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 4 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - c) Folgende Nummer 6 wird angefügt:
 - „6. Vermerke nach § 32b Absatz 3 und 4.“
21. In § 266 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „die Sitzungsniederschrift“ durch die Wörter „das Sitzungsprotokoll“ ersetzt.
22. In § 267 Absatz 5 Satz 3 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.
23. § 273 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Schriftstücke“ durch „Urkunden“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „auf Tonträger aufgezeichnet“ durch die Wörter „als Tonaufzeichnung zur Akte genommen“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Niederschreibung“ durch das Wort „Protokollierung“ ersetzt.
24. In § 314 Absatz 2 wird das Wort „schriftlicher“ durch das Wort „nachgewiesener“ ersetzt.
25. In § 325 wird das Wort „Schriftstücke“ durch das Wort „Urkunden“ ersetzt.
26. In § 341 Absatz 2 wird das Wort „schriftlicher“ durch das Wort „nachgewiesener“ ersetzt.
27. In § 350 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „schriftlicher“ durch das Wort „nachgewiesener“ ersetzt.
28. In § 378 Satz 1 wird das Wort „schriftlicher“ durch das Wort „nachgewiesener“ ersetzt.
29. Dem § 381 wird folgender Satz angefügt:
- „Der Einreichung von Abschriften bedarf es nicht, wenn die Anklageschrift elektronisch übermittelt wird.“

30. In § 387 Absatz 1 wird das Wort „schriftlichen“ durch das Wort „nachgewiesenen“ ersetzt.
31. In § 404 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „zur Niederschrift“ durch die Wörter „zu Protokoll“ ersetzt.
32. In § 411 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „schriftlicher“ durch das Wort „nachgewiesener“ ersetzt.
33. In § 420 Absatz 1 wird das Wort „Niederschriften“ durch das Wort „Protokollen“ ersetzt und das Wort „schriftliche“ gestrichen.
34. In § 434 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „schriftlichen“ durch das Wort „nachgewiesener“ ersetzt.
35. Die Überschrift des Achten Buches wird wie folgt gefasst:

„Achstes Buch

Erteilung von Auskünften und Akteneinsicht, sonstige Verwendung von Daten für verfahrensübergreifende Zwecke; Dateiregelungen; länderübergreifendes staatsanwaltschaftliches Verfahrensregister; Schutz personenbezogener Daten in einer elektronischen Akte, Speicherungsfristen“.

36. In § 482 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „eines Abdrucks“ gestrichen.
37. In § 489 Absatz 7 Nummer 1 werden nach dem Wort „dass“ die Wörter „durch eine Löschung“ eingefügt.
38. Dem Achten Buch wird folgender Vierter Abschnitt angefügt:

„Vierter Abschnitt

Schutz personenbezogener Daten in einer elektronischen Akte; Verwendung personenbezogener Daten aus elektronischen Akten

§ 496

(1) Das Verarbeiten und Nutzen personenbezogener Daten in einer elektronischen Akte ist zulässig, soweit dies für die Zwecke des Strafverfahrens erforderlich ist.

(2) Bei der elektronischen Aktenführung sind

1. die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um den besonderen Anforderungen des Datenschutzes und der Datensicherheit gerecht zu werden,
2. die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung einzuhalten, insbesondere die Daten ständig verfügbar zu halten und Vorkehrungen gegen einen Datenverlust zu treffen.

(3) Mit der Datenverarbeitung können andere öffentliche Stellen oder juristische Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen ungeachtet ihrer Rechtsform beauftragt werden.

(4) Elektronische Akten sind keine Dateien im Sinne des Zweiten Abschnitts.

§ 497

(1) Das Verwenden personenbezogener Daten aus elektronischen Akten ist zulässig, soweit eine Rechtsvorschrift die Verwendung personenbezogener Daten aus einem Strafverfahren erlaubt oder anordnet.

(2) Das maschinelle Abgleichen personenbezogener Daten mit elektronischen Akten gemäß § 98c ist unzulässig, soweit er nicht mit bestimmten, zuvor individualisierten Akten erfolgt.

§ 498

Kopien einer elektronischen Akte oder elektronischer Dokumente sind unverzüglich zu löschen, wenn sie nicht mehr erforderlich sind.“

Artikel 2

Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung

Dem Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 312-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2274) geändert worden ist, wird folgender § 12 angefügt:

„§ 12

Übergangsregelung zum Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen;
Verordnungsermächtigungen

(1) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung einen Zeitpunkt vor dem 1. Januar 2020 bestimmen, bis zu dem die Akten noch in Papierform geführt werden oder bis zu dem die elektronische Aktenführung auf einzelne Gerichte oder Staatsanwaltschaften oder allgemein auf bestimmte Verfahren beschränkt wird.

(2) Die Bundesregierung und die Landesregierungen können für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die in Papierform angelegt wurden, nach Einführung der elektronischen Aktenführung in Papierform weitergeführt werden.

(3) Die Bundesregierung und die Landesregierungen können die Ermächtigungen durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Bundes- oder Landesministerien übertragen.“

Artikel 3

Änderung des Schriftgutaufbewahrungsgesetzes

Das Schriftgutaufbewahrungsgesetz vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837, 852), das durch Artikel 85 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „von Schriftgut der Gerichte des Bundes und des Generalbundesanwalts nach Beendigung des Verfahrens (Schriftgutaufbewahrungsgesetz – SchrAG)“ durch die Wörter „und Speicherung von Akten der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsbehörden nach Beendigung des Verfahrens (Aktenaufbewahrungs- und -speicherungsgesetz – AktASG)“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Aufbewahrung und Speicherung von Akten“.

- b) In Absatz 1 werden die Wörter „Schriftgut der Gerichte des Bundes und des Generalbundesanwalts, das für das Verfahren nicht mehr erforderlich ist, darf“ durch die Wörter „Akten der Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsbehörden, die für das Verfahren nicht mehr erforderlich sind, sowie deren Anlagen, dürfen“ ersetzt und nach dem Wort „aufbewahrt“ die Wörter „oder gespeichert“ eingefügt.
 - c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Absatz 1 gilt für Aktenregister, Namensverzeichnisse und Karteien entsprechend, auch soweit diese elektronisch geführt werden.“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „das aufzubewahrende Schriftgut“ durch die Wörter „die Aufbewahrung und Speicherung nach § 1 Absatz 1 und 2“ und das Wort „Aufbewahrungsfristen“ durch die Wörter „Aufbewahrungs- und Speicherungsfristen“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Bundesregierung kann die Ermächtigung auf das Bundesministerium der Justiz für die ordentliche Gerichtsbarkeit, für die Staatsanwaltschaften und die Justizvollzugsbehörden, auf das Bundesministerium der Verteidigung für die Wehrstrafgerichtsbarkeit sowie auf das Bundesministerium für Arbeit und Soziales für die Arbeits- und die Sozialgerichtsbarkeit übertragen.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Schriftguts“ durch die Wörter „und Speicherung von Akten“ und das Wort „Aufbewahrungsfristen“ durch die Wörter „Aufbewahrungs- und Speicherungsfristen“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Aufbewahrungsfristen“ durch die Wörter „Aufbewahrungs- und Speicherungsfristen“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 1 werden nach dem Wort „erforderlich“ die Wörter „aufbewahrt oder“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 wird das Wort „Aufbewahrungsfristen“ durch die Wörter „Aufbewahrungs- und Speicherungsfristen“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Strafvollzugsgesetzes

Das Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088; 1977 I S. 436), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2274) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 110 folgende Angabe eingefügt:
„§ 110a Elektronische Aktenführung; Verordnungsermächtigungen“.
2. Nach § 110 wird folgender § 110a eingefügt:

„§ 110a

Elektronische Aktenführung; Verordnungsermächtigungen

- (1) Die Gerichtsakten werden elektronisch geführt. Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung einen Zeitpunkt vor dem 1. Januar 2020 bestimmen, bis zu dem die Akten noch in Papierform geführt werden oder bis zu dem die elektronische Aktenführung auf einzelne Gerichte oder allgemein auf bestimmte Verfahren beschränkt wird. Sie können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Landesministerien übertragen.
 - (2) Die Landesregierungen bestimmen durch Rechtsverordnung die für die elektronische Aktenführung geltenden organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen einschließlich der einzuhaltenden Anforderungen des Datenschutzes und der Datensicherheit. Sie können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Landesministerien übertragen.“
3. In § 112 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „zur Niederschrift“ durch „zu Protokoll“ ersetzt.
 4. In § 115 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „soll auf bei den Gerichtsakten befindliche Schriftstücke“ durch die Wörter „kann auf in der Gerichtsakte befindliche Dokumente“ ersetzt.

5. In § 118 Absatz 3 werden die Wörter „zur Niederschrift“ durch die Wörter „zu Protokoll“ ersetzt.
6. In § 120 Absatz 1 werden nach dem Wort „Strafprozessordnung“ die Wörter „und die auf der Grundlage des § 32a Absatz 1 Satz 2 der Strafprozessordnung erlassene Rechtsverordnung“ eingefügt.

Artikel 5

Änderung des Gerichtskostengesetzes

Die Anlage 1 (Kostenverzeichnis) zum Gerichtskostengesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 24. November 2011 (BGBl. I S. 2302) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Anmerkung zu Nummer 9000 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Eine Dokumentenpauschale wird nicht erhoben, wenn eine elektronische Akte zum Zwecke der Akteneinsicht zum Abruf bereitgehalten wird.“

2. In Nummer 9003 werden der Auslagentatbestand und die Spalte „Höhe“ wie folgt gefasst:

Nr.	Auslagentatbestand	Höhe
9003	„Pauschale für die Versendung von Akten auf Antrag je Sendung	12,00 €“.

Artikel 6

Änderung der Justizverwaltungskostenordnung

Dem § 4 Absatz 1 der Justizverwaltungskostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 363-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 36 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Eine Dokumentenpauschale wird nicht erhoben, wenn eine elektronische Akte zum Zwecke der Akteneinsicht zum Abruf bereitgehalten wird.“

Artikel 7

Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 33 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Schriftstück“ durch das Wort „Dokument“ ersetzt.

2. In § 49b Satz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „§§ 474 bis 478, 480 und 481“ durch die Wörter „§§ 474 bis 478, 480, 481 und 497 Absatz 2“ ersetzt.
3. In § 49c Absatz 1 werden nach dem Wort „vorbehaltlich“ die Wörter „des § 496 Absatz 4 der Strafprozessordnung und“ eingefügt.
4. § 49d wird wie folgt gefasst:

„§ 49d

Schutz personenbezogener Daten in einer elektronischen Akte

§ 496 Absatz 1 bis 3 und § 497 Absatz 1 der Strafprozessordnung gelten entsprechend, wobei in § 496 Absatz 1 und § 497 Absatz 1 an die Stelle des jeweiligen Strafverfahrens das jeweilige Ordnungswidrigkeitsverfahren tritt.“

5. In § 51 Absatz 1 Satz 2 wird jeweils das Wort „Schriftstück“ durch das Wort „Dokument“ ersetzt.
6. In § 73 Absatz 3 werden die Wörter „schriftlich bevollmächtigten“ durch die Wörter „mit nachgewiesener Vollmacht versehenen“ ersetzt.
7. In § 74 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „schriftlichen oder protokollierten“ durch die Wörter „protokollierten und sonstigen“ ersetzt.
8. In § 77a Absatz 1 wird das Wort „Niederschriften“ durch das Wort „Protokollen“ ersetzt und das Wort „schriftliche“ gestrichen.
9. § 78 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „eines Schriftstücks“ durch die Wörter „einer Urkunde“ und die Wörter „des Schriftstücks“ durch die Wörter „der Urkunde“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „des Schriftstücks“ durch die Wörter „der Urkunde“ ersetzt.
 - c) In Satz 3 wird das Wort „Schriftstücken“ durch das Wort „Urkunden“ ersetzt.
10. Der Zwölfte Abschnitt des Zweiten Teils wird wie folgt gefasst:

„Zwölfter Abschnitt

Aktenführung und Kommunikation im Verfahren.

§ 110a

Elektronische Aktenführung; Verordnungsermächtigungen

(1) Die Akten werden elektronisch geführt. Die Bundesregierung und die Landesregierungen können für ihren Bereich durch Rechtsverordnung einen Zeitpunkt vor dem 1. Januar 2020 bestimmen, bis zu dem die Akten noch in Papierform geführt werden oder bis zu dem die elektronische Aktenführung auf einzelne Gerichte oder Behörden oder allgemein auf bestimmte Verfahren beschränkt wird. Sie können die

Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Bundes- oder Landesministerien übertragen.

(2) Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung die für die elektronische Aktenführung geltenden organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen einschließlich der einzuhaltenen Anforderungen des Datenschutzes und der Datensicherheit. Sie können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Bundes- oder Landesministerien übertragen.

§ 110b

Entsprechende Geltung der Strafprozessordnung für die Aktenführung und Kommunikation

Im Übrigen gelten die §§ 32 bis 32e der Strafprozessordnung sowie die auf der Grundlage des § 32a Absatz 1 Satz 2 der Strafprozessordnung erlassene Rechtsverordnung entsprechend, wobei Ausgangsdokumente abweichend von § 32b Absatz 5 Satz 1 der Strafprozessordnung nicht bis zum Abschluss des Verfahrens gespeichert oder aufbewahrt werden müssen, wenn die übertragenen Dokumente zusätzlich einen mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehenen Vermerk darüber enthalten, dass das Ausgangsdokument mit dem zur Akte zu nehmenden Dokument inhaltlich und bildlich übereinstimmt.“

Artikel 8

Inkrafttreten

(1) Am Tag nach der Verkündung treten in Kraft:

1. In Artikel 1 Nummer 2 § 32 Absatz 1 Satz 2 und 3 und § 32a Absatz 1 Satz 2 und 3 der Strafprozessordnung,
2. Artikel 1 Nummer 16 und 22,
3. Artikel 2,
4. Artikel 3 Nummer 3,
5. Artikel 4 Nummer 1,
6. in Artikel 4 Nummer 2 § 110a Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 des Strafvollzugsgesetzes und
7. in Artikel 7 Nummer 10 § 110a Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2017 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Zielsetzung des Gesetzentwurfs

Mit dem Gesetz zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts und anderer Vorschriften an den modernen Rechtsgeschäftsverkehr (FormVorAnpG) vom 13. Juli 2001 (BGBl. I S. 1542) sowie mit dem Gesetz zur Reform des Verfahrens bei Zustellungen (ZustRG) vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1206) ist bereits vor mehr als zehn Jahren ein entscheidender Schritt zur Öffnung der Justiz für den elektronischen Rechtsverkehr unternommen worden. In dem darauffolgenden Jahrzehnt hat sich die Bedeutung und Nutzung von Informationstechnologie im Justizbereich rasant entwickelt. Insbesondere kann die Öffnung weiterer Verfahrensordnungen für den elektronischen Rechtsverkehr und erste Regelungen zur elektronischen Aktenführung durch das Gesetz über die Verwendung elektronischer Kommunikationsformen in der Justiz (JKomG) vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837, ber. S. 2022) als weiterer Meilenstein angesehen werden.

Bereits zum damaligen Zeitpunkt wurde erkannt, dass die elektronische Akte gegenüber der herkömmlichen Papierakte wesentliche Vorteile bietet:

- Die Kommunikation zwischen Gericht beziehungsweise Behörde und den Verfahrensbeteiligten wird beschleunigt;
- der Akten- und Dokumententransfer erfolgt schneller;
- die Akten sind kontinuierlich verfügbar;
- verschiedene Bearbeiter können gleichzeitig zugreifen;
- die Aktenbearbeitung ist örtlich unabhängig möglich;
- der Akteninhalt, insbesondere in Umfangsverfahren, kann besser ausgewertet, dargestellt und verarbeitet werden;
- die elektronische Akte bietet innerhalb des jeweiligen Verfahrens einfache, komfortable und schnelle Suchmöglichkeiten;
- redundante Datenhaltung wird vermieden, insbesondere, wenn strukturierte Daten ausgetauscht werden;
- die Statistik und die Verwaltung von Daten werden vereinfacht und beschleunigt;
- Raum-, Personal-, Porto- und Versandkosten können reduziert werden.

Im JKomG wurde die Einführung elektronischer Akten in Strafsachen noch ausgespart. Als Begründung (BT-Drs. 15/4067, S. 26) wurde genannt, dass von externen Verfahrensbeteiligten noch viele Unterlagen in Papierform eingehen würden und diese erst personalaufwändig umgewandelt werden müssten. Niederschriften über die Vernehmung von Beschuldigten und Zeugen könnten nicht ohne Beeinträchtigung ihres Beweiswerts durch elektronische Dokumente ersetzt werden. Die Form der Dokumentation sei mit den rechtlichen Möglichkeiten des Urkundenbeweises und mit dem ihr bei der Beweiswürdigung zukommenden Gewicht eng verbunden. Zudem würden wesentliche, mit dem Verfassungsprinzip des rechtlichen Gehörs kaum vereinbare Zugangsschranken errichtet, wenn etwa der Beschuldigte, der Verteidiger oder der Nebenkläger verbindlich auf elektronische Kommunikation mit den Strafverfolgungsorganen festgelegt würden. Soweit solche ver-

fassungsrechtlichen Bedenken zurückträten, etwa bei Zeugen, ständen einer verbindlichen Einführung vielfach zudem noch beschränkte technische Möglichkeiten entgegen. Gerade am Strafverfahren seien vielfach Personen beteiligt, die aufgrund ihrer sozialen Herkunft auch zukünftig nicht über die erforderliche technische Ausstattung oder die notwendigen Kenntnisse verfügen werden.

In der Folgezeit hat sich jedoch herauskristallisiert, dass in der Praxis ein tatsächlicher Bedarf an einer elektronischen Aktenführung auch im Strafverfahren besteht. Insbesondere in umfangreichen Strafverfahren hat sich die Menge der zu erhebenden Daten stetig gesteigert. Eine Darstellung und Auswertung in Papierform gestaltet sich zunehmend schwieriger. Ermittlungen erfolgen heutzutage (beispielsweise in Verfahren im Zusammenhang mit Telekommunikationsverbindungsdaten) in zunehmenden Maße elektronisch. Die Möglichkeiten der digitalen Auswertung bleiben jedoch – auf Seiten der Staatsanwaltschaft und der Gerichte – vielfach ungenutzt. Anders stellt sich die Situation in der anwaltlichen Praxis dar, in der die technischen Möglichkeiten und Vorteile der elektronischen Aktenführung auch im Strafverfahren konsequent eingesetzt werden. Bei Staatsanwaltschaften und Gerichten sind in unterschiedlichen Projekten sogenannte elektronische Hilfsakten eingeführt worden, die insbesondere in Umfangsverfahren eine effektivere Bearbeitung und eine Verkürzung der Verfahrensdauer ermöglicht haben (vgl. die Darstellung von Kegel, JurPC Web-Dok. 165/2009, Absatz 1 bis 97).

Im Juni 2007 hat das Bundesministerium der Justiz der Großen Strafrechtskommission des Deutschen Richterbundes den Auftrag erteilt, ein Gutachten zum Problemkreis „Einführung der elektronischen Akte im Strafverfahren“ (im Folgenden: „Kommissionsgutachten“) zu erstatten. Dieses hat klargestellt, dass der Einführung einer führenden elektronischen Akte keine unüberwindbaren rechtlichen und tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen. Sorgen über einen geringeren Beweiswert eines in die elektronische Form umgewandelten Dokuments seien unbegründet, wenn sichergestellt werde, dass bei Bedarf ein Zugriff auf das Ausgangsdokument erfolgen könne. Die Große Strafrechtskommission des Deutschen Richterbundes konstatierte zudem, dass – neben umfangreichen Vereinfachungs- und Einspareffekten im Bereich der Sachkosten (zum Beispiel Papier, Vorhaltung von Lager- und Transportraum) als auch beim Personaleinsatz (Service-, Schreibkräfte) – insbesondere der Gesichtspunkt der Verfahrensbeschleunigung zu Buche schlage. Bisher übliche mehrtätige Aktentransportzeiten würden durch nur Sekunden dauernde elektronische Übertragungszeiten ersetzt. Durch eine solchermaßen optimierte Wahrung des im Strafverfahren geltenden Beschleunigungsgrundsatzes entstünde nicht nur ein Zuwachs an Rechtsstaatlichkeit, sondern auch die Möglichkeit einer effektiveren Strafverfolgung im Bereich von Groß- und Umfangsverfahren (zum Beispiel Wirtschaftsstrafsachen), in denen Datenmengen anfallen, die letztlich erst durch ihre Digitalisierung einer sachgerechten Auswertung zugänglich und damit beherrschbar werden (Kommissionsgutachten, S. 242–244).

Infolgedessen wurde im Rahmen einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe das Bundesministerium der Justiz darum gebeten, die rechtlichen Grundlagen für eine Einführung einer führenden elektronischen Akte in Strafsachen zu schaffen.

II. Wesentliche Inhalte des Gesetzentwurfs

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht nunmehr umfassende Vorschriften zur elektronischen Aktenführung und zum elektronischen Rechtsverkehr mit Ermittlungsbehörden und Strafgerichten vor:

- Straf- und Ermittlungsakten sollen mit dem Inkrafttreten der Neuregelung grundsätzlich elektronisch angelegt und geführt werden. Als Ausnahme davon ist eine Länderöffnungsklausel vorgesehen, die den Ländern bis zum 31. Dezember 2019 eine schrittweise Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen gestattet. Bundesein-

heitliche Vorgaben für den länderübergreifenden Austausch von Akten sollen durch den IT-Planungsrat festgelegt werden.

- Um die mit der umfassenden elektronischen Aktenführung verbundenen, gegenüber der herkömmlichen Papieraktenführung erheblich intensiveren Eingriffe in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung in verfassungskonformer Weise zu begrenzen, sieht der Gesetzentwurf bereichsspezifische Regelungen zum Datenschutz vor und schlägt insbesondere vor, eine umfassende, verfahrensübergreifende Suche in elektronischen Aktenbeständen grundsätzlich auszuschließen.
- Zudem sollen die erforderlichen Vorschriften zur Dauer der zulässigen Aufbewahrung von Akten in der Justiz aufgrund der verfassungs- und datenschutzrechtlichen Vorgaben nunmehr bundeseinheitlich und sowohl für die elektronische als auch die papierbasierte Aktenführung umfassend im Aktenaufbewahrungs- und -speicherungsgesetz (derzeit noch: Schriftgutaufbewahrungsgesetz) festgelegt werden.
- Gleichzeitig mit der Einführung der elektronischen Aktenführung sollen die Vorschriften zum elektronischen Rechtsverkehr mit Ermittlungsbehörden und Gerichten modernisiert werden. Hierbei soll eine möglichst weit reichende Übereinstimmung mit der durch den Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vorgesehenen Neuregelung in den übrigen großen Verfahrensordnungen erreicht werden, sofern Abweichungen für das Strafverfahren nicht inhaltlich zwingend geboten sind.
- Geregelt werden soll auch das Verfahren der Einsicht in elektronische Akten, das im Regelfall über ein Abrufverfahren erfolgen soll. Andere Wege der Akteneinsicht bis hin zur Erteilung von Ausdrucken sollen daneben grundsätzlich möglich bleiben.
- Daneben sieht der Gesetzentwurf eine Anpassung der Beweisvorschriften vor, um insbesondere die unmittelbare Verlesung elektronischer Dokumente zu ermöglichen.
- Der fortlaufende technische Wandel erfordert eine grundsätzliche Technikoffenheit der Regelungen. Der Gesetzentwurf trifft deshalb grundsätzlich keine Festlegungen über Einzelheiten der technischen Ausgestaltung der Datenübertragung und vermeidet nach Möglichkeit auch eine Festschreibung bestimmter technischer Verfahren. Dementsprechend ist zum Beispiel in vielen Fällen sowohl eine Lösung denkbar, die eine Weitergabe von Daten vorsieht, als auch eine Lösung auf Basis eines Abrufverfahrens.
- Soweit der Gesetzentwurf einen Medientransfer durch das Scannen von Papierdokumenten oder den Ausdruck elektronischer Originaldokumente vorsieht, soll eine Vernichtung der in eine andere Form übertragenen Ausgangsdokumente im Strafverfahren erst nach Abschluss des Verfahrens möglich sein.
- Im Übrigen soll eine sprachliche Anpassung der Strafprozessordnung – hin zu medienneutralen Regelungen – nur behutsam vorgenommen werden. Bewährte und eingeführte Begriffe, für die es keine medienneutrale Entsprechung gibt, sollen beibehalten werden. Insbesondere soll auf eine Änderung von Verben des Transports (z.B. übersenden, einreichen, vorlegen) hin zu dem umfassenden Begriff des Übermittels verzichtet werden, da diesen Verben eine über die Beschreibung des tatsächlichen Vorgangs hinausgehende Bedeutung zukommen kann, die so verloren ginge.
- Die vorgenannten Regelungen sollen grundsätzlich auch für das Bußgeldverfahren gelten. Die im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) bisher bestehenden Sonderregelungen, die für Bußgeldverfahren bereits derzeit eine elektronische Aktenführung ermöglichen, sollen weitgehend aufgehoben werden.

- Entsprechende Änderungen sieht der Gesetzentwurf auch für das Strafvollzugsgesetz (StVollzG) vor. Ob auch die Vorschriften über die elektronische Kommunikation und Aktenführung im Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) entsprechend angepasst werden sollen, bedarf vor dem Hintergrund des internationalen Kontextes und der daraus resultierenden Besonderheiten einer gesonderten Prüfung.

Die Belange behinderter Menschen sind bei der technischen Ausgestaltung der elektronischen Aktenführung zu berücksichtigen. Eigene gesetzliche Regelungen in den jeweiligen Verfahrensgesetzen sind insoweit jedoch nicht erforderlich, da eine Benachteiligung behinderter Menschen bereits durch das allgemeine Benachteiligungsverbot, das das Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes sowie die Landesgleichstellungsgesetze in Ergänzung zu Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 GG festlegen, ausgeschlossen wird. Justizspezifisch macht § 191a GVG darüber hinaus weitere Vorgaben, die durch die hierzu ergangene, für alle Gerichtsverfahren geltende Zugänglichmachungsverordnung (ZMV) vom 26. Februar 2007 (BGBl. I, S. 215) näher ausgestaltet worden sind. § 3 Absatz 3 ZMV regelt auch die Möglichkeit der elektronischen Zugänglichmachung und nimmt wegen der weiteren Einzelheiten hierzu auf die Vorschriften der Barrierefreie Informationstechnikverordnung (BITV) Bezug.

III. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt für die vorgesehenen Änderungen der Strafprozessordnung insgesamt aus dem Kompetenztitel des Artikels 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (gerichtliches Verfahren). Dies gilt auch für Regelungen zur Aufbewahrung elektronischer Akten nach Abschluss des Strafverfahrens. Der Bund kann insoweit eine Annexkompetenz für sich in Anspruch nehmen. Eine solche ist begründet, wenn der Bund einen ihm ausdrücklich zugewiesenen Kompetenztitel ohne eine weitergehende Regelung nicht sinnvoll nutzen könnte. Wenn also ein Übergreifen in nicht ausdrücklich zugewiesene Materien unerlässliche Voraussetzung für die Regelung einer der Bundesgesetzgebung zugewiesenen Materie ist (BVerfG, Gutachten vom 16.06.1954 - 1 PBvV 2/52, BVerfGE 3, 407, Rz. 65; Beschluss vom 27.10.1998 - 1 BvR 2306/96, 1 BvR 2314/96, 1 BvR 1108/97, 1 BvR 1109/97, 1 BvR 1110/97, BGBl. I 1998, 3430 = BVerfGE 98, 265, = NJW 1999, 841, Rz. 157 ff.). Dies ist hier der Fall, denn die Bestimmungen über die Speicherung und Löschung elektronischer Akten begrenzen den Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und verhelfen der betreffenden Eingriffsnorm erst zu ihrer Verhältnismäßigkeit. Zwischen Bestimmungen über die Datenspeicherung und die Datenlöschung besteht damit ein auch verfassungsrechtlich vorgeprägter notwendiger Zusammenhang (BVerfG, Beschluss vom 03.03.2004 - 1 BvR 2378/98, 1 BvR 1084/99, BGBl. I 2004, 470 = BVerfGE 109, 279-391 = NJW 2004, 999, Rz. 341, 359).

IV. Gesetzesfolgen; Nachhaltigkeitsaspekte

Aufgrund des Gesetzes selbst entstehen keine Kosten. Es wird lediglich das durch Bundesrecht vorgegebene Strafverfahrensrecht für die elektronische Aktenführung sowie die elektronische Kommunikation mit Behörden, Staatsanwaltschaft und Gericht geregelt. Die Zugangsvoraussetzungen für elektronische Übermittlung werden gesenkt. Die Verpflichtung zum Ausdruck elektronischer Eingänge (§ 41a StPO) entfällt.

Bereits im Rahmen des Justizkommunikationsgesetzes (BT-Drs. 15/4067 – dort S. 27–30) wurden umfangreiche Untersuchungen zu den mit der Einführung elektronischer Aktenbearbeitung anfallenden Kosten für die öffentlichen Haushalte durchgeführt. Die dort getroffene Feststellung, dass neben den prognostizierten Kosten langfristig auch Einsparungen zu erwarten sind, gilt für die elektronische Akte in Strafsachen entsprechend. Auch hier hängt das tatsächliche Rationalisierungs- und Einsparpotential letztendlich von der effizienten Gestaltung der Abläufe ab. Bedingt durch die Absenkung der Anforderungen an die Sicherstellung von Integrität und Authentizität sowie den allgemeinen Preisverfall

im Hinblick auf leistungsfähige Hardwareausstattung kann allerdings insgesamt optimistischer kalkuliert werden, als dies noch im Jahr 2004 möglich war.

Für die Einrichtung eines IT-Arbeitsplatzes für einen Richter oder einen Staatsanwalt, der die elektronische Aktenführung ermöglicht, entstehen Anschaffungskosten in Höhe von circa 1 500 Euro. Diese setzen sich zusammen aus Kosten für einen Arbeitsplatzrechner inklusive Monitor (ca. 800 Euro), für allgemeine Softwarelizenzen wie z. B. dem „Office-Paket“ (ca. 500 Euro) sowie für eine Lizenz einer Software zur Führung der elektronischen Akte (ca. 150 Euro). Daneben ist mit monatlichen Kosten in Höhe von insgesamt circa 230 Euro zu rechnen: Speicherplatz auf Server in Rechenzentrum (inkl. Bereitstellung, Wartung, Datenschutz- und Datensicherheitsmaßnahmen) in Höhe von 70 Gigabyte (ca. 80 Euro pro Monat), Schulungen, Hotline, Vor-Ort-Wartung (ca. 150 Euro pro Monat). Für die Speicherung von Daten (z. B. im Rahmen der Archivierung) bei einem Rechenzentrum ist mit monatlichen Kosten von circa 1,00 bis 2,50 Euro (abhängig vom erforderlichen Datenschutzniveau) pro Gigabyte zu kalkulieren. Diese Kostenprognose basiert auf Markterkundungen, die die Projektgruppe „Elektronische Akte in Strafsachen“ (PG EAS) im Bundesministerium für Justiz im Jahr 2011 vorgenommen hat. Es ist zu beachten, dass die Höhe der Einzelpositionen je nach Umstand des Einzelfalles stark variieren kann. So ist es zum Beispiel durchaus denkbar, dass zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes der Preis für einen technisch hinreichenden Arbeitsplatzrechner niedriger liegt.

Kosten für die Wirtschaft, insbesondere für Anwälte sowie für kleinere und mittlere Unternehmen, werden als Folgewirkung in Form von Anschaffungskosten für die erforderliche IT-Ausstattung, Schulung des Personals und gegebenenfalls Änderung der Organisationsabläufe anfallen. Sie entstehen nur dann, wenn die Entscheidung getroffen wird, die Möglichkeit der elektronischen Einreichung oder der elektronischen Akteneinsicht nutzen zu wollen. Aber auch hier können allerdings mittelfristig Kompensationen durch sich ergebende Einsparungen erwartet werden.

Kosten für soziale Sicherungssysteme werden nicht erwartet. Ebenso sind keine Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau der Verbraucherinnen und Verbraucher zu erwarten.

V. Gleichstellungspolitische Auswirkungen

Der Entwurf hat keine erkennbaren gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Grundsätzlich sind Frauen und Männer von den Vorschriften des Entwurfs in gleicher Weise betroffen.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen vereinbar, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Strafprozessordnung – StPO)

Zu Nummer 1 (Überschrift Vierter Abschnitt)

In einen neuen vierten Abschnitt sollen wesentliche Regelungen zur elektronischen Kommunikation und elektronischen Aktenführung im Strafverfahren aufgenommen werden.

Zu Nummer 2 (§§ 32 bis 32e)

Mit den §§ 32 bis 32e StPO-E sollen Regelungen über die elektronische Aktenführung und die Kommunikation im Verfahren geschaffen werden, die Geltung für das gesamte Strafverfahren von der Ermittlung bis zur Vollstreckung beanspruchen. Als „allgemeine Regelungen“ sollen sie deshalb in einem eigenen Abschnitt im Ersten Buch („Allgemeine Vorschriften“) der StPO zusammengefasst werden. Weitere Regelungen, die mit der Einführung der elektronischen Aktenführung im Zusammenhang geschaffen werden, sollen im jeweiligen speziellen systematischen Kontext außerhalb des Ersten Buches verortet werden, etwa die Vorschriften über die Behandlung elektronischer Dokumente bei der Beweisaufnahme (§ 244 Absatz 5, § 249 Absatz 1, § 256 StPO-E sowie § 325 Absatz 1 StPO-E) oder über den Schutz personenbezogener Daten in einer Akte (§ 496 ff. StPO-E).

Zu § 32

Die Vorschrift bestimmt, dass die Akten elektronisch geführt werden. Sie enthält zudem Ermächtigungen zum Erlass einer Rechtsverordnung, durch die technische und organisatorische Rahmenbedingungen zu regeln sind.

Elektronische Aktenführung bedeutet, dass „die Akten“, auf die sich die StPO in verschiedenen Vorschriften bezieht, ihre Form verändern: Sie sind nicht mehr ein physisches Objekt, das heißt im Wesentlichen als miteinander verbundenes Papier, sondern in elektronischer Form auf einem Datenträger gespeichert. Demzufolge sind sie dem Verfahren grundsätzlich in dieser Form zugrunde zu legen.

Wie auch bei herkömmlicher Aktenführung sind von den Akten die Beweismittel zu unterscheiden, die als solche nicht Aktenbestandteil werden, es sei denn, diese wurden zur Akte genommen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 sieht vor, dass die Akten elektronisch zu führen sind. Die Vorschrift weicht somit ab von früheren Regelungen, die mit dem JKomG in andere Verfahrensordnungen eingefügt wurden (u.a. § 298a Absatz 1 Satz 1 ZPO, § 110b Absatz 1 Satz 1 OWiG), die nur eine entsprechende Möglichkeit eröffnen und die Einführung der elektronischen Aktenführung insgesamt in das Ermessen der für die jeweiligen Gerichte zuständigen Regierung stellen.

Demgegenüber schlägt der vorliegende Gesetzentwurf durch eine Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung (StPOEG) vor, der Bundesregierung und den Landesregierungen lediglich die Möglichkeit zu eröffnen, durch Rechtsverordnung bis zu einem Zeitpunkt vor dem 1. Januar 2020 den Umfang der elektronischen Aktenführung einzuschränken (vgl. dazu Artikel 2).

Von Absatz 1 Satz 1 sind Akten während des gesamten Strafverfahrens umfasst, das heißt von dem Ermittlungsverfahren bis hin zu dem Vollstreckungsverfahren und schließlich zur Weglage der Akten. Die Vorschrift trifft keine Regelungen für die Vergangenheit. Eine Übergangsregelung zur Behandlung der bei Einführung der elektronischen Aktenführung bereits in Papierform angelegten Akten sieht der Gesetzentwurf in § 12 StPOEG-E vor (vgl. dazu Artikel 2).

§ 32 Absatz 1 StPO-E betrifft die elektronische Akte als maßgebliche (d. h. „führende“) Akte, die an die Stelle der bislang in Papierform geführten Akte tritt und sie ersetzt. Nicht geregelt werden so genannte Hilfs- oder Zweitakten, die bereits jetzt in der Praxis zur Arbeitserleichterung insbesondere bei Umfangsverfahren eingesetzt werden.

Nach Satz 2 sind durch Rechtsverordnung zudem – mit Ausnahme der Übermittlung der Akte zwischen Gerichten und Behörden des Bundes und der Länder, für die Absatz 2 auf bundeseinheitlich durch den IT-Planungsrat nach Artikel 91c GG festgelegte Standards verweist – die für die elektronische Aktenführung geltenden technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen einschließlich der Vorgaben zum Datenschutz in den §§ 496 ff. StPO-E und in § 32d Absatz 3 StPO-E zu regeln. Zu den in die Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 2 aufzunehmenden Rahmenbedingungen zählt auch das Verfahren, nach dem der Medientransfer (§ 32b StPO-E) erfolgt.

Bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der gesetzlichen Neuregelung muss die Akte in der herkömmlichen Papierform geführt werden. Nach diesem Zeitpunkt muss sie – vorbehaltlich der Übergangsregelung in § 12 StPOEG-E – elektronisch geführt werden. Eine Parallelität zwischen der Papierform und der elektronischen Form ist nicht zulässig, ebenso wenig eine Überlassung der Entscheidung, in welcher Form die Akte geführt werden soll, an den einzelnen Bearbeiter (Richter oder Staatsanwalt).

Eine nur teilweise („hybride“) Führung der Akten in elektronischer Form, wie sie zum Beispiel § 1 der Verordnung über die elektronische Aktenführung bei dem Patentamt, dem Patentgericht und dem Bundesgerichtshof (EAPatV) ermöglicht, ist – abgesehen von eng umgrenzten Ausnahmen (vgl. dazu die Begründung zu § 32b Absatz 1 StPO-E) – unzulässig. Eine hybride Aktenführung verursacht erheblichen Mehraufwand. Das Ziel der vollständigen elektronischen Akte in Strafsachen würde verfehlt. Zeitliche und logistische Vorteile, zum Beispiel im Rahmen der elektronischen Akteneinsicht und Aktenübermittlung, könnten nicht realisiert werden.

Satz 3 enthält eine Subdelegationsbefugnis für den Bund und die Länder.

Zu Absatz 2

Für einen Teilbereich der technischen Rahmenbedingungen der elektronischen Akte verweist Absatz 2 auf bundeseinheitlich vom IT-Planungsrat nach Artikel 91c GG festgelegte Standards. Nicht ausgeschlossen ist, dass auch in den Rechtsverordnungen der Länder nach Absatz 1 Satz 2 weitere technische und organisatorische Rahmenbedingungen bundeseinheitlich definiert werden.

Das Strafverfahren schließt, mehr noch, als dies bei kontradiktorischen Verfahren der Fall ist, zahlreiche Beteiligte und vielfältige Kommunikationsbeziehungen ein. Die Ermittlungen im Strafverfahren beginnen regelmäßig bei der Polizei (als Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft, vgl. § 152 Absatz 1 Gerichtsverfassungsgesetz – GVG). Von dort müssen – je nach Ausgestaltung des Einzelfalls – Akten und andere Informationen über die Staatsanwaltschaft, verschiedene gerichtliche Instanzen und bis hin zur Strafvollstreckung ausgetauscht werden. Dabei ist im Strafverfahren auch der Austausch von Akten über Ländergrenzen hinweg erforderlich, etwa bei der Führung von Sammelverfahren (vgl. hierzu Nummer 25 ff. der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren – RiStBV), bei Abgaben wegen Unzuständigkeit oder bei der Strafvollstreckung (§ 462a StPO).

Während eine an anderer Stelle erstellte Akte in Papierform ohne Schwierigkeiten bearbeitet werden kann, gibt es bei elektronischer Aktenbearbeitung eine Vielzahl technischer Ausgestaltungsmöglichkeiten, die einen Austausch von Akten erschweren oder verhindern können. Nur durch einheitliche technische Standards kann dem entgegen gewirkt werden. Die Führung elektronischer Akten in Strafsachen und die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs machen daher gewisse bundesweit einheitliche Regelungen erforderlich. Durch bundeseinheitlichen Standards, auf die Absatz 2 verweist, soll sichergestellt werden, dass ein Austausch von Akten zwischen Gerichten und Staatsanwaltschaften auch über Ländergrenzen hinweg ohne Schwierigkeiten, insbesondere ohne Medien-

brüche (Umwandlung von der elektronischen in die Papierform oder umgekehrt), möglich ist.

Insbesondere auch zur Förderung der Rechtsklarheit sollen für diese bundeseinheitlichen Vorgaben – abweichend von der Regelung des Absatzes 1 Satz 2 – auf vom IT-Planungsrat festgelegte Standards verwiesen werden. Der IT-Planungsrat agiert auf der Grundlage des Vertrages über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91 c GG. Eine seiner Aufgaben liegt in der Festlegung von Standards für die auszutauschenden Datenobjekte, Datenformate und Standards für Verfahren, die zur Datenübertragung erforderlich sind.

Die Übermittlung elektronischer Akten schließt verschiedene Bereiche ein, in denen vom IT-Planungsrat festgelegte Standards erforderlich sind: Die bei der Übermittlung zwischen Gerichten und Staatsanwaltschaften zulässigen Dateiformate (Übermittlungsformate der elektronischen Akte) sind zu definieren. Soweit erforderlich, ist die Angabe der Versionsbezeichnung des Dateiformats einzuschließen.

Daneben wird die Definition von Softwareschnittstellen vorzusehen sein, über die der justizinterne Austausch der elektronischen Akte zwischen zwei Systemen erfolgt. Dies schließt insbesondere eine Festlegung eines zur Kommunikation zwischen beiden Systemen zu verwendenden Softwareprotokolls ein. Dieses Softwareprotokoll enthält unter anderem Vorgaben zu Aufbau und Beendigung einer Verbindung sowie zur Übermittlung von Daten zwischen den Systemen.

Um die übertragenen Daten in dem entfernten System ohne Doppelarbeiten unmittelbar nutzen zu können, ist die gleichzeitige Übertragung von Metadaten, das heißt Daten, die andere Daten beschreiben (vgl. DIN ISO 15489-1:2002-12, 3.12), erforderlich. Zumindest muss in den Metadaten eine Angabe zur Zuordnung der übermittelten Daten zu einer Akte (etwa ein Aktenzeichen) sowie eine Angabe zur Position der übermittelten Daten innerhalb der Akte (etwa Paginierungsnummer oder Eingangsdatum und -uhrzeit) enthalten sein. Weitere Metadaten, die sowohl die einzelnen Bestandteile der Akte als auch die Gesamtheit der Akte betreffen, sollen daneben in dem festzulegenden Standard enthalten sein.

Zu § 32a

Die Vorschrift regelt die Einreichung von elektronischen Dokumenten an das Gericht oder die Staatsanwaltschaft durch sämtliche Verfahrensbeteiligte. Sie soll an Stelle des geltenden § 41a StPO treten und unabhängig von der Form gelten, in der die Akte geführt wird.

Nicht regelungsbedürftig im Rahmen der Vorschrift ist die ausgehende Kommunikation des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft mit den externen Beteiligten. Bereits seit dem 1. Juli 2002 ist es der Staatsanwaltschaft sowie den Gerichten möglich, auf elektronischem Wege Zustellungen vorzunehmen oder den Beteiligten nicht zustellungspflichtige Schriftstücke zu übermitteln (§ 37 Absatz 1 Satz 1 StPO i.V.m. § 174 Absatz 3 ZPO; vgl. BT-Drs. 15/4067, S. 26; Graf in: Karlsruher Kommentar StPO, 6. Auflage 2008, § 41a Rn. 3 a. E).

Zu Absatz 1

Absatz 1 ermöglicht zunächst, wie bereits heute § 41a Absatz 1 StPO, die Einreichung elektronischer Dokumente bei Gericht. Unter dem Begriff elektronisches Dokument ist jegliche Form von elektronischer Information (z. B. Text-, Tabellen-, Bilddatei) zu verstehen, die ein Schriftstück bzw. eine körperliche Urkunde substituieren soll und grundsätzlich zur Wiedergabe in verkörperter Form (z. B. durch Ausdruck) geeignet ist. Reine Audio- und Videodateien sowie sonstige Informationen, die nicht zur Wiedergabe in verkör-

perter Form geeignet sind, sind keine elektronischen Dokumente im Sinne der Vorschrift. Ihre Übermittlung ist wie bisher auch – etwa als Anlage zu elektronisch eingereichten Dokumenten – ebenfalls über die vom Gericht vorgehaltenen Kommunikationswege beziehungsweise auf einem Datenträger zulässig.

An Behörden und Gerichte elektronisch übersandte Dokumente müssen nach Satz 1 Halbsatz 1 von der verantwortenden Person signiert sein. Mehr als eine einfache Signatur in Form einer elektronischen Wiedergabe des Nachnamens verlangt Satz 1 dabei nicht.

Nach Satz 1 Halbsatz 2 muss das übersandte Dokument des Weiteren auch für die Bearbeitung durch die Behörde oder das Gericht geeignet sein. Damit wird klargestellt, dass die Staatsanwaltschaft und die Gerichte nicht jedes Dateiformat akzeptieren und ein entsprechendes Programm bereithalten müssen, was angesichts der Vielzahl möglicher Formate nicht leistbar wäre.

Die geeigneten Formate sollen durch eine Rechtsverordnung der Bundesregierung bestimmt werden. So soll insbesondere die Bundeseinheitlichkeit der Vorgaben sichergestellt werden. Die Berücksichtigung der Vorgaben des IT-Planungsrates soll ihre regelmäßige Anpassung an den technischen Fortschritt sicherstellen.

Zu Absatz 2

Erklärungen, Anträge oder deren Begründung sowie Gutachten, die schriftlich abzufassen, zu unterschreiben oder zu unterzeichnen sind, unterliegen nach Absatz 2 zusätzlichen Anforderungen. Erforderlich ist, dass derartige Dokumente entweder – wie bisher nach § 41a Absatz 1 StPO – mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind (erste Alternative) oder über einen sicheren Übermittlungsweg übermittelt worden sind (zweite Alternative). Die sicheren Übermittelungswege für ein lediglich einfach signiertes Dokument werden in Absatz 3 (siehe unten) definiert.

Zur Bezeichnung weitergehender Formerfordernisse verwendet die Strafprozessordnung derzeit für Papierdokumente die Begriffe „schriftlich“, „unterschreiben“ und „unterzeichnen“ sind. Dabei handelt es sich nicht um eine redundante Verwendung, sondern um unterschiedliche förmliche Anforderungen, die bei elektronischen Dokumenten nicht nachvollzogen werden sollen.

In Absatz 2 soll zugleich eine Einschränkung des geltenden § 41a Absatz 1 StPO aufgehoben werden. Danach ist derzeit eine Einreichung qualifiziert signierter elektronischer Dokumente an Stelle von Papierdokumenten nur möglich, wenn diese „nach diesem Gesetz“ einem der vorgenannten Formerfordernisse unterliegen. Damit ist die Einreichung von Anträgen nach § 23 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG), für die nach dessen § 26 ebenfalls die Schriftform vorgesehen ist, nicht möglich. Diese sachlich nicht gerechtfertigte Beschränkung soll entfallen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 listet die „sicheren Übermittelungswege“ auf, die nach Absatz 2 künftig eine Alternative zu der mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen Übermittlung darstellen sollen. Während die qualifizierte elektronische Signatur sich unmittelbar auf das mit ihr versehene Dokument bezieht, wird bei der Verwendung eines sicheren Übermittlungsweges die Übermittlung erst durch dessen besondere Eigenschaften sicher. Protokolle beziehungsweise technische Bestätigungen über die Übermittlung sind daher bei Nutzung eines sicheren Übermittlungsweges mit dem übermittelten Dokument zur Akte zu nehmen, da nur so die Erfüllung der Vorgaben von Absatz 2 prüfbar bleibt.

In Nummer 1 ist der Postfach- und Versanddienst eines De-Mail-Kontos als ein sicherer Übermittlungsweg vorgesehen, wenn der Absender bei Versand der Nachricht im Sinne

des § 4 Absatz 1 Satz 2 des De-Mail-Gesetzes sicher angemeldet ist und sich die sichere Anmeldung gemäß § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes bestätigen lässt.

Nummer 2 nennt bundeseinheitliche Verfahren, die den Einsatz eines offenen Protokollstandards zur vertraulichen und sicheren Übermittlung von Nachrichten und eines sicheren Verzeichnisdienstes vorsehen. Davon umfasst ist insbesondere das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP), wenn das elektronische Dokument von einem verifizierten Absender versandt wird. Eine Verifikation des Absenders setzt voraus, dass dessen Identität von einer besonders vertrauenswürdigen Institution geprüft wird, bevor für diesen ein Benutzerkonto in einen sicheren Verzeichnisdienst eingetragen wird. Insbesondere ist hier denkbar, dass Berufskammern, denen die Identität ihrer Mitglieder bekannt ist, diese Aufgabe übernehmen. Diese Bedingung wird insbesondere erfüllt, wenn das elektronische Dokument über ein besonderes, von der Bundesrechtsanwaltskammer geprüftes elektronisches Anwaltspostfach übermittelt wird. Die rechtliche Grundlage hierfür soll durch eine Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung außerhalb des vorliegenden Gesetzgebungsvorhabens geschaffen werden.

Dem Gebot der Technologieoffenheit entspricht Nummer 3, wonach auch sonstige Kommunikationswege als sicher anerkannt werden, bei denen aufgrund technischer oder organisatorischer Maßnahmen des Absenders oder dessen Diensteanbieters ausgeschlossen werden kann, dass Unberechtigte während des Übermittlungsvorgangs Zugriff auf den Inhalt des elektronischen Dokuments haben. Zudem muss die Identität des Absenders erkennbar sein. Diese ist nicht bereits erkennbar, wenn – vergleichbar mit einer E-Mail – der Name des Absenders genannt wird, ohne dass eine Verifikation der Identität erfolgt ist.

Zu Absatz 4

Der neue Absatz 4 regelt, wann ein elektronisches Dokument eingegangen ist. Dies ist der Fall, wenn es auf der für den Empfang bestimmten Einrichtung der Behörde oder des Gerichts, zum Beispiel einem hierfür vorgesehenen Posteingangsserver, gespeichert ist. Der Begriff „Einrichtung der Behörde oder des Gerichts“ steht dabei einer Auftragsdatenverarbeitung nicht entgegen.

Zu Absatz 5

Satz 1 bestimmt, dass dem Absender Mitteilung zu machen ist, wenn das von ihm verwendet Dateiformat nicht zur Bearbeitung geeignet ist, um es ihm zu ermöglichen, das Dokument ohne Zeitverzögerung nochmals in einem geeigneten Format zu übermitteln. Die Mitteilung nach Absatz 5 kann neben der Verweisung auf die geeigneten Dateiformate auch weitere bei der Übersendung zu beachtende technische Hinweise enthalten. Zur Stärkung des Nutzervertrauens ordnet Satz 2 an, dass ein elektronisches Dokument, das nicht den Formatvorgaben entspricht, gleichwohl fristwährend eingegangen ist, wenn der Absender nach Erhalt der Meldung gemäß Satz 1 unverzüglich ein technisch lesbares Dokument einreicht und – etwa im Wege einer eidesstattlichen Versicherung – glaubhaft macht, dass das bearbeitungsfähige Dokument und das zuerst eingereichte Dokument inhaltlich übereinstimmen. Bei der Wahl eines ungeeigneten Formats wird in der Regel von einem Verschulden des Absenders auszugehen sein, so dass eine Wiedereinsetzung nicht in Betracht kommt. Den Verfahrensbeteiligten darf aber der Zugang zu den Gerichten durch Anforderungen des formellen Rechts, wie etwa Formatvorgaben, auch nicht in unverhältnismäßiger Weise erschwert werden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 22.10.2004, 1 BvR 894/04, NJW 2005, 814). Daher soll ein Formatfehler, wenn er unverzüglich korrigiert wird, nicht zum Rechtsverlust eines Verfahrensbeteiligten führen.

Wird die elektronische Kommunikation mit dem Gericht durch einen Defekt auf Seiten der Justiz gestört, ist eine darauf zurückzuführende Unlesbarkeit des Dokuments unschädlich, sofern der Inhalt des Dokuments nachträglich einwandfrei feststellbar ist. Insoweit kann

die zur Faxübermittlung ergangene Rechtsprechung herangezogen werden. Ist wegen einer technischen Störung auf Seiten der Justiz gar keine Kommunikation mit dem Gericht möglich, besteht wegen einer darauf beruhenden Fristversäumnis ein Wiedereinsetzungsgrund (vgl. BVerfG NJW 1996, 2857). Der Absender muss dann auch keine andere Art der Einreichung wählen.

Zu § 32b

§ 32b StPO-E trägt dem Umstand Rechnung, dass Kommunikation auch in Zukunft nicht ausschließlich elektronisch erfolgen wird. Auch wenn die Bedeutung des Mediums Papier sich stetig weiter verringern wird, ist dessen vollständige Ersetzung durch elektronische Formen derzeit nicht absehbar. Der erste Halbsatz des Absatzes 1 statuiert deshalb eine grundsätzliche Umwandlungspflicht für Dokumente, die nicht in der Form vorliegen, in der die Akte geführt wird. Die Absätze 2 bis 4 formulieren die bei dem jeweiligen Umwandlungsverfahren von papiernen oder elektronischen Dokumenten einzuhaltenden technischen wie organisatorischen Anforderungen und die zur Dokumentation des Vorgangs notwendigen Informationen. Absatz 5 gibt schließlich Antwort auf die sich nach Umwandlung stellende Frage der Aufbewahrung von Ausgangsdokumenten.

Zu Absatz 1

Die Regelung in Absatz 1 Halbsatz 1 orientiert sich in Bezug auf eine grundsätzliche Umwandlungspflicht an den bestehenden Regelungen des § 55b Absatz 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), § 52b Absatz 2 Finanzgerichtsordnung (FGO), § 65b Absatz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) und § 110b Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG). Einer solchen Umwandlungspflicht bedarf es, um für das Strafverfahren aus Gründen einer effektiven Bearbeitung, einer Schonung von Ressourcen und einer Erleichterung der Wahrnehmung von Akteneinsichtsrechten eine in einheitlich elektronischer oder einheitlich papierner Form vorliegende Strafakte als „führend“ zugrunde legen zu können. Eine sogenannte hybride Aktenführung dergestalt, dass Dokumente in ihrer jeweiligen Ausgangsform führend bleiben, soll hierdurch ausgeschlossen werden.

Die Vorschrift führt eine Legaldefinition des Begriffs „Ausgangsdokument“ ein, den der Gesetzentwurf auch in den Absätzen 3 bis 5 sowie in § 32d Absatz 4 und § 244 Absatz 5 StPO-E, ferner in § 110b OWiG-E verwendet. Der Entwurf verwendet bewusst für ein Dokument, das aufgrund seiner nicht der Akte oder den Akten entsprechenden Form umgewandelt werden musste, nicht den zu stark mit dem Medium Papier verbundenen Begriff der „Urschrift“ (vgl. § 110b Absatz 2 Satz 1 OWiG; auch § 49d Satz 1 und 2 OWiG) und vermeidet auch den Begriff „Original“, weil es sich bei einem eingereichten Dokument nicht um ein „Original“ im hergebrachten Verständnis handeln muss und die Konturen dieses Begriffes in der elektronischen Welt in Auflösung geraten sind.

§ 32b Absatz 1 StPO-E hat vor allem zwei Umwandlungsfälle vor Augen: Zum einen denjenigen, dass Dokumente bei elektronischer Aktenführung weiterhin in Papierform eingereicht werden. Der durch Artikel 103 Absatz 1 GG gewährleistete Anspruch auf rechtliches Gehör verpflichtet Behörden und Gerichte trotz Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs, zumindest dem unverteidigten Beschuldigten und einem nicht anwaltlich vertretenen Verfahrensbeteiligten, aber auch für Dritte wie einem nicht nebenklagebefugten Zeugen eine Möglichkeit zur Einreichung papierner Dokumente offen zu halten. Er steht namentlich einem gesetzlichen Benutzungszwang des Bürgers hinsichtlich elektronischer Kommunikationsformen entgegen. Zum anderen unterfällt Absatz 1 der Fall, dass Verfahrens- oder sonstige Beteiligte von den Möglichkeiten des elektronischen Rechtsverkehrs Gebrauch machen, die Akten aber aufgrund einer Rechtsverordnung des betreffenden Landes nach § 12 Absatz 1 StPOEG-E (Artikel 2) noch in Papierform geführt werden.

Ausnahmsweise soll bei Vorliegen eines unverhältnismäßigen technischen Aufwands ein Verzicht auf eine Übertragung nach Absatz 1 Halbsatz 2 zulässig bleiben. Papier-

dokumente, deren Scannen aus technischen Gründen nur mit unverhältnismäßigem Aufwand oder gar nicht möglich wäre (z. B. Bebauungspläne oder andere sehr große – etwa über DIN A3 hinaus gehende – Formate), können hiernach ausnahmsweise auch in Papierform zur führenden Akte genommen werden. Anders als nach den bisherigen Regelungen in anderen Verfahrensordnungen (siehe oben) bedarf es keiner Konkretisierung der Ausnahmefälle durch Rechtsverordnung. Für die erforderliche Auslegung des Begriffs der Verhältnismäßigkeit dürfen auch wirtschaftliche Gesichtspunkte mit einbezogen werden. Macht die Behörde oder das Gericht der Ausnahmeregelung nach Absatz 1 letzter Halbsatz Gebrauch, muss die elektronische Akte oder die Papierakte aus Gründen der Aktenklarheit einen entsprechenden Vermerk enthalten.

Zu Absatz 2

Genügt die übertragende behördliche oder gerichtliche Stelle bei der Umwandlung eines Dokuments von einer in die andere Form ihrer in Absatz 2 enthaltenen Verpflichtung, die bildliche und inhaltliche Übereinstimmung des zu den Akten zu nehmenden Dokuments mit dem Ausgangsdokument nach dem Stand der Technik sicherzustellen, kommt dem zu der Akte oder zu den Akten genommenen Dokument im Grundsatz ein gesteigerter Beweiswert zu. Gleichwohl soll Absatz 2 in einer späteren Hauptverhandlung weder den gerichtlichen Amtsaufklärungsgrundsatz (§ 244 Absatz 2 StPO) noch den Grundsatz der freien Beweiswürdigung (§ 261 StPO) begrenzen. Dem Gericht bleibt es unbenommen, in Zweifelsfällen die Vorlage eines beweis erheblichen Dokuments in Form des Ausgangsdokuments anzuordnen, um eine bildliche und inhaltliche Übereinstimmung zu überprüfen oder das Ausgangsdokument selbst zum Gegenstand der Beweisaufnahme zu machen. Die Regelung des Absatzes 2 ist dabei ihrem Wortlaut nach zwar nicht auf eine Umwandlung in eine bestimmte Richtung festgelegt, betrifft jedoch in erster Linie die Übertragung von Papierdokumenten in elektronische Dokumente im Wege des Scannens.

Der vorliegende Entwurf sieht dabei davon ab, den für den Umwandlungsvorgang maßgeblichen Rechtsbegriff „Stand der Technik“ gesetzlich oder untergesetzlich näher zu konkretisieren. Für die Rechtsprechung wird die Technische Richtlinie des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zum „rechtssicheren ersetzenden Scannen“ (TR-RESISCAN) Hinweise dafür bereitstellen, welche technischen Anforderungen und organisatorischen Vorgaben ein dem jeweiligen Stand der Technik entsprechendes Verfahren genügen muss. Der Umstand, dass es – im Unterschied zu anderen Verfahrensordnungen – nicht Ziel der Absätze 1 und 2 des § 32b StPO-E ist, die Ausgangsdokumente während der Dauer eines laufenden Verfahrens zu vernichten oder zurückzureichen, steht der Anwendung einer solchen Technischen Richtlinie nicht entgegen.

Hingewiesen sei schließlich bereits an dieser Stelle darauf, dass Ausgangsdokumente nicht Akteninhalt oder -bestandteile sind, sodass kein Einsichts-, sondern ein Besichtigungsrecht besteht (vgl. hierzu § 32d Absatz 4 StPO-E).

Zu Absatz 3

Absatz 3 verpflichtet zur Erstellung eines Vermerks nach der Umwandlung von Papierdokumenten in die elektronische Form und bestimmt dessen notwendigen Inhalt. Der über die Umwandlung im Wege des Scannens zu fertigende Vermerk (Umwandlungsvermerk) dient dabei nicht lediglich der justizinternen Kontrolle, sondern besitzt Außenwirkung, der gemäß § 256 Nummer 6 StPO-E das Führen eines erweiterten Urkundsbeweises ermöglicht. Der Vermerk soll den Nachweis erlauben, dass ein Ausgangsdokument den Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend umgewandelt worden ist. Sein Informationsgehalt ist auf die Bezeichnung des hierfür angewandten Verfahrens beschränkt. Eine Feststellung, dass Ausgangsdokument und elektronisches Dokument inhaltlich und bildlich übereinstimmen, muss die vermerkende Person nicht treffen. Eine derartige Einzelüberprüfung jedes umgewandelten Dokuments wäre in der Praxis auch nicht mit angemessenem Auf-

wand leistbar. Vielmehr soll die Übereinstimmung durch die Einhaltung des angegebenen Verfahrens nach dem Stand der Technik gewährleistet werden.

Eine Überprüfung der Authentizität und Integrität (vgl. hierzu die Begründung zu Absatz 4) von Papierdokumenten anlässlich der Umwandlung sieht die Vorschrift nicht vor. Es bedarf auch nicht der Kenntlichmachung, ob es sich beim Ausgangsdokument um ein Original oder eine Ablichtung gehandelt hat. Zwar handelt es sich um eine Information, die sich nach Umwandlung aus der führenden Akte nicht entnehmen lässt. Allerdings wird die Frage bei Papierdokumenten schon unter Berücksichtigung des derzeitigen Stands der Kopiertechnik in vielen Fällen vom Vermerkenden nicht mehr zuverlässig beantwortet werden können. Im Zweifelsfall kann und muss in der Hauptverhandlung in beiden Fällen das papierne Ausgangsdokument zum Vergleich herangezogen werden.

Der Vermerk ist grundsätzlich von der den Umwandlungsprozess tatsächlich steuernden Person elektronisch zu erstellen und sollte mit dem elektronischen Dokument verbunden werden. Absatz 3 steht in Bezug auf die Dokumentation des technischen Verfahrens einer automatisierten Erstellung nicht entgegen. Die Aufnahme des Namens der den Übertragungsvorgang verantwortenden oder überwachenden Person und des Übertragungszeitpunktes ist ebenfalls lediglich zweckmäßig, nicht aber obligatorisch. Zur Reduktion des Aufwands bei Vermerkerstellung soll auch von einer Verpflichtung abgesehen werden, eine qualifizierte elektronische Signatur zur Sicherstellung der Authentizität und Integrität des Vermerks zu verwenden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 bestimmt die Notwendigkeit und den Inhalt eines Vermerks bei der Umwandlung elektronischer Dokumente in Papierdokumente, die stets in Form des Ausdrucks erfolgt. Erfasst wird daneben aber auch die Umwandlung elektronischer Ausgangsdokumente in ein anderes, für die Aktenführung verwendetes Format. Für das weitere Verfahren ist – anders als bei der Umwandlung in entgegen gesetzter Richtung – nicht die Dokumentation eines bestimmten eingehaltenen (Druck-)Verfahrens bedeutsam. Von Interesse ist vielmehr das Ergebnis der Authentizitäts- und Integritätsprüfung des Ausgangsdokuments, da diese Informationen dem umgewandelten Dokument nicht entnommen werden können. Es ist hierbei zu prüfen, ob das elektronische Ausgangsdokument während des Übermittlungsvorgangs verändert wurde (Integrität) und wer als dessen Aussteller oder Signierender zu identifizieren ist (Authentizität). Der Umwandlungsvermerk kann automatisch erstellt werden. Bei Ausdrucken sollte der Vermerk auf dem Ausdruck erfolgen, bei elektronischen Dokumenten mit dem umgewandelten Dokument verbunden werden. Der Vermerk bedarf keiner Unterschrift, Unterzeichnung oder Signatur.

Zu Absatz 5

Der Grundsatz des Absatzes 1, dass nicht der Form der Akte entsprechende Dokumente umgewandelt werden müssen, hat zur Folge, dass Dokumente nach Umwandlung in zweifacher Ausführung vorliegen. Absatz 5 schlägt vor, den – insbesondere im Falle der Übertragung von Papierdokumenten entstehenden – Konflikt zwischen dem Interesse an einer aus Kosten- und Kapazitätsgründen möglichst geringen parallelen Aufbewahrungsdauer und dem Bedürfnis, Ausgangsdokumente im Zweifelsfalle noch als Beweismittel nutzen zu können, für den Bereich des Strafprozessrechts abweichend von anderen Verfahrensordnungen (einschließlich des Verfahrens bei Ordnungswidrigkeiten) zugunsten des Beweiswerts der Ausgangsdokumente zu lösen. In ungleich größerem Maße kann es im Strafprozess auf eine Inaugenscheinnahme von Papierdokumenten als Beweismittel, also auf deren konkrete Beschaffenheit, die elektronisch nicht abgebildet werden kann, ankommen. Die forensischen Möglichkeiten, etwa im Hinblick auf die Prüfung der Echtheit einer handschriftlichen Unterschrift, sind gegenüber einem papiernen Ausgangsdokument erheblich eingeschränkt bis aufgehoben. Das aus Artikel 20 Absatz 3 GG und Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) folgende Gebot eines

fairen Strafverfahrens, zu dem gerade auch ein faires Verfahren der Beweisaufnahme zählt, erlauben keine ausnahmslose Vernichtung oder Rückgabe von Ausgangsdokumenten. Insbesondere darf nicht die Möglichkeit genommen werden, im Wege des Urkundsbeweises oder der Inaugenscheinnahme von Ausgangsdokumenten einen Beweis über den Angeklagten entlastende Tatsachen zu führen.

Andererseits streitet auch das gleichfalls aus Artikel 20 Absatz 3 GG folgende Gebot einer effektiven Strafverfolgung dafür, den Beweiswert belastender Beweismittel möglichst umfassend zu sichern. Eingegangene Papierdokumente, die nicht von Behörden oder Gerichten stammen, enthalten ferner regelmäßig keinen ausdrücklichen Hinweis darauf, ob sie der Behörde oder dem Gericht dauerhaft überlassen und übereignet sein sollen oder nicht. Nicht in jedem Fall ergibt sich dies konkludent aus den Umständen. Zudem kann es sich bei dem Ausgangsdokument zugleich um Urkunden im Sinne des § 274 Nummer 1 Strafgesetzbuch handeln, an denen ein Verfahrensbeteiligter ein Beweisführungsrecht hat. Die Feststellung der Eigentumsverhältnisse und der Beweisführungsrechte erforderten eine Entscheidung im Einzelfall über die Vernichtung oder Rückgabe an den Berechtigten. Eine Entscheidung darüber, ob ein Ausgangsdokument zumindest potentiell beweiseeignet oder zu vernichten oder zurückzugeben ist, kann indes nur ein Staatsanwalt oder Richter treffen. Sie setzte eine parallele Vorlage aller Papiereingänge und eine mitunter aufwändige Prüfung der Beweiseignung anhand des bisherigen Aktenstands oder der rechtlichen Verhältnisse an einem Ausgangsdokument voraus, deren Ergebnis aktenkundig gemacht werden müsste, wenn das Ausgangsdokument anschließend vernichtet oder zurückgegeben werden soll.

Um dieses Dilemma zu vermeiden, ordnet Absatz 5 die Aufbewahrung aller nicht zu den Akten zu nehmenden Ausgangsdokumente bis zum Abschluss des Verfahrens an. Zu diesem Zeitpunkt kann gleichzeitig über alle Ausgangsdokumente auf einer im Verlaufe des Verfahrens gesicherten Grundlage entschieden werden. Der Umfang der während des Verfahrens eingehenden oder anfallenden Papierdokumente dürfte nach Inkrafttreten des Gesetzes auch keine Kapazitätsprobleme mehr auslösen, weshalb selbst insoweit dem Erhalt eines umfassenden Beweiswertes der Vorzug gebührt. Eingänge in Papier sind in erster Linie nur noch von nicht verteidigten Beschuldigten und von nicht anwaltlich vertretenen Dritten zu erwarten, aus deren Kreis schon bei derzeitiger papierbasierter Aktenführung nur eine geringe Schriftgutmenge anfällt. Gerade derartige Papierdokumente werden zudem regelmäßig als Beweismittel in Betracht kommen, zumindest zur Führung eines Freibeweises.

Verteidiger und Rechtsanwälte werden demgegenüber nach Eröffnung und Erleichterung des elektronischen Rechtsverkehrs in weit überwiegend und stetig steigendem Maße schon aus betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten ihre Dokumente elektronisch übermitteln, zumal dann, wenn sie gesetzlich – berufs- oder verfahrensrechtlich – zur Vorhaltung einer entsprechenden elektronischen Empfangseinrichtung verpflichtet werden. Was schließlich behördliche oder gerichtliche Dokumente anbetrifft, so werden diese nahezu ausnahmslos originär elektronisch angefertigt werden können. Die Menge der eingehenden „verfahrensinternen Erklärungen“ (vgl. auch § 110 b Absatz 4 Satz 3 OWiG) in Papier dürfte im Strafprozess nach alledem zu gering sein, um eine Regelung zu schaffen, die Voraussetzungen für eine Vernichtung oder Rückgabe vor Abschluss des Verfahrens aufstellt. Stattdessen schafft Absatz 5 die Voraussetzung für ein zwar nicht ersetzendes, aber frühes und zentrales Scannen, das einerseits effektiv und ressourcenschonend ist sowie andererseits zugleich eine faire wie umfassende Beweisaufnahme garantiert, im Übrigen aber die Lösung des Problems knapper Aufbewahrungskapazitäten in einer Reduzierung des Transfervolumens durch eine möglichst weitgehende Teilnahme aller Beteiligten am elektronischen Rechtsverkehr sieht.

§ 32b Absatz 5 StPO-E macht keine Vorgaben für die Form der Aufbewahrung. Ausgangsdokumente sind aber so aufzubewahren, dass sie auf einen entsprechenden Antrag beziehungsweise ein entsprechendes behördliches oder gerichtliches Erfordern ohne

Zeitverlust im Rahmen einer angemessenen Frist, etwa zur Wahrnehmung des Besichtigungsrechts oder zur Vorbereitung der Hauptverhandlung, vorgelegt werden können. In der Praxis dürfte daher nur eine verfahrensbezogene Ablage in Betracht kommen. Eine Verpflichtung der Staatsanwaltschaft, die Ausgangsdokumente mit Anklageerhebung zu übersenden, besteht dabei nicht.

Der Begriff „Abschluss des Verfahrens“ in Absatz 5 Satz 1 bestimmt das Ende der Aufbewahrungspflicht. Er ist nicht inhaltsgleich mit dem Begriff der „Erledigung des Verfahrens“ im Sinne des § 489 Absatz 3 StPO, sondern stets im Zusammenhang mit der Frage auszulegen, ob ein Ausgangsdokument beweisrechtlich noch von Bedeutung sein kann. Das strafgerichtliche Erkenntnisverfahren ist daher stets mit einem rechtskräftigen Urteil oder Strafbefehl abgeschlossen. Die abstrakte Möglichkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens (§§ 359 ff. StPO) verlängert die Aufbewahrungspflicht nicht. Auch die Vollstreckung einer Strafe oder Maßregel oder die Notwendigkeit eines Erlasses bei einer Vollstreckungsaussetzung zur Bewährung, bleiben – anders als bei § 489 Absatz 3 Satz 2 StPO - hierbei außer Ansatz. Das Vollstreckungsverfahren ist diesem Sinne ein eigenständiges Verfahren.

Für die Einstellung des Verfahrens durch die Strafverfolgungsbehörde oder das Strafgericht enthält Satz 2 eine gesonderte Regelung. Nach Einstellung eines Verfahrens soll über die Dauer der erforderlichen Aufbewahrung einzelfallbezogen entschieden werden. Die Entscheidung ist am jeweiligen konkreten Einstellungsgrund und an den rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu orientieren. Satz 2 legt dabei im Unterschied zu Satz 1 aus datenschutzrechtlichen Gründen eine Aufbewahrungshöchstdauer fest, die etwa mit dem Eintritt der Verjährung aller nach dem Ermittlungsstand in Betracht kommender Delikte erreicht ist.

Zu der Frage, wie nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht oder der Höchstaufbewahrungsdauer oder einer Nichtaufbewahrungsentscheidung nach Einstellung zu verfahren ist, macht der Gesetzentwurf keine Vorgaben. Hierüber ist nach Maßgabe des Einzelfall zu entscheiden.

Rechtliche Regelungen, die eine Herausgabe zu einem früheren Zeitpunkt gestatten (z. B. § 111k StPO), bleiben von Absatz 5 unberührt.

Zu § 32c

Die Vorschrift legt zum einen die Anforderungen an die Sicherstellung der Authentizität und Integrität der von Behörden- und Gerichtsangehörigen selbst erstellten elektronischen Dokumente fest (Absatz 1) fest; zum anderen bestimmt sie den Zeitpunkt, zu dem ein solches Dokument zur Akte gebracht ist (Absatz 2).

Zu Absatz 1

Satz 1 bestimmt, dass alle elektronischen Dokumente, die originär in Behörden oder Gerichten erstellt werden, von allen verantwortenden Personen zu signieren sind. Eine einfache elektronische Signatur, die den Nachnamen oder ein innerbehördlich oder – gerichtlich zuordenbares – Namenskürzel wiedergibt, reicht hierfür grundsätzlich aus. In der Regel wird sich ein einfaches Hinzufügen des Namens – ggf. auch in Form der grafischen Wiedergabe der Unterschrift – am Ende des Dokuments anbieten. Die zusätzliche Nennung von Dienstbezeichnung die Bezeichnung der Dienststelle ist zwar nicht verpflichtend, aber möglich.

Für behördliche oder gerichtliche Dokumente, die schriftlich abzufassen, zu unterschreiben oder zu unterzeichnen sind, gelten nach Satz 2 weitergehende Anforderungen. Der Anwendungsbereich des Satzes 2 ist dabei nicht auf Schriftform-, Unterschrifts- oder Unterzeichnungserfordernisse beschränkt, die sich ausdrücklich unmittelbar aus der Straf-

prozessordnung ergeben. Es gilt auch etwa für solche, die durch die Rechtsprechung entwickelt worden sind.

Bei derartigen Dokumenten muss die Authentizität und Integrität durch Verwendung einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz (§ 2 Nummer 2 SigG) sichergestellt werden. Eine fortgeschrittene Signatur ermöglicht insbesondere eine sichere Identifizierung des Signaturschlüssel-Inhabers und lässt nachträgliche Veränderungen der Daten erkennen. Ebenfalls eine fortgeschrittene Signatur ist die geplante „Organisationssignatur“, die sich von der bisherigen fortgeschrittenen Signatur nach § 2 Nummer 2 SigG nur dadurch unterscheidet, dass hier der Signaturschlüsselinhaber nicht eine natürliche Person sein muss. Eine andere Möglichkeit, die Authentizität und Integrität derartiger Dokumente sicherzustellen, sieht der Entwurf bewusst nicht vor. Die Einheitlichkeit dient der leichteren und rascheren Überprüfbarkeit der Authentizität und Integrität des Dokuments.

Die Signatur muss dabei – insoweit wie bei einem Papierdokument – eigenhändig durch alle verantwortenden Personen zugefügt werden. Eine Vertretung ist nur zulässig, wenn eine solche auch im Falle der Unterzeichnung oder bei Unterschriften eines auf Papier errichteten Dokumentes zulässig wäre (vgl. etwa bei Urteilen die Regelung des § 275 Absatz 2 Satz 2 StPO). In diesem Fall gilt Satz 2 für die elektronische Signierung durch den Vertreter. Er ist dann verantwortende Person im Sinne des § 32c StPO-E.

Die Rechtsfolgen einer fehlenden, unzureichenden oder unzulässigerweise nicht eigenhändig beigefügten Signatur entsprechen denen, die auch bislang für eine Nichtbeachtung des Schriftform-, Unterschrifts- oder Unterzeichnungserfordernisses galten. Der Entwurf selbst trifft hierzu keine Regelung.

Zu Absatz 2

Dem Zeitpunkt, zu dem etwas „zu den Akten“ (Formulierung für Papierakte) oder „zur Akte“ (Formulierung für elektronische Akte) gelangt ist, kommt etwa erhebliche Bedeutung zu, etwa wenn in einem Revisionsverfahren die Frage erheblich wird, ob die Urteilsabsetzungsfrist gemäß § 275 Absatz 1 Satz 2 StPO eingehalten worden ist. Absatz 2 bestimmt hierfür den Zeitpunkt der Speicherung auf der dazu bestimmten Einrichtung der Behörde oder des Gerichts. Damit ist nicht lediglich der jeweilige Serverspeicherplatz, also der rein physische Speicherort der jeweiligen Datei gemeint, sondern ein ordnungsgemäßes Einfügen des Dokumentes an dem im jeweiligen elektronischen Aktensystem vorgegebenen Ort. Der Begriff „Einrichtung der Behörde oder des Gerichts“ steht dabei einer Auftragsdatenverarbeitung nicht entgegen. Wird ein Urteil zur Akte gebracht, gilt nach § 275 Absatz 1 Satz 5 StPO unbeschadet einer automatischen elektronischen Aufzeichnung des genauen Speicherdatums auch weiterhin, dass der Zeitpunkt des Eingangs und einer Änderung der Gründe von der Geschäftsstelle zu vermerken ist.

Zu § 32d

Die Vorschrift trifft Regelungen für Form und Durchführung der Einsichtnahme in elektronisch geführte Akten. Aus § 32d StPO-E selbst folgt dabei kein Anspruch, er setzt vielmehr das Bestehen eines solchen Anspruchs und eine positive behördliche oder gerichtliche Entscheidung über das grundsätzliche „Ob“ der Einsichtnahme voraus. Nur hinsichtlich der Form der Akteneinsicht tritt sie an die Stelle der entsprechenden Regelungen der §§ 147, 385 Absatz 3, § 406e und der §§ 474 ff. StPO sowie anderer Vorschriften, die eine Akteneinsicht vorsehen. Regelungen über die Besichtigung von Beweismitteln sind in der Vorschrift nicht enthalten. Soweit an anderer Stelle weiter gehende Regelungen getroffen werden – insbesondere bezüglich der Besichtigung von Beweismitteln –, bleiben die anderweitigen Vorschriften unberührt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 definiert das Bereithalten zum Abruf als Regelform der zu gewährenden Akteneinsicht bei elektronischer Aktenführung. In dieser Form erhält der Antragsteller Akteneinsicht, sofern sich sein Antrag nicht ausdrücklich auf eine andere Form der Akteneinsicht richtet. Die Akte wird dazu, ohne sie in eine andere äußere Form umzuwandeln, den berechtigten Personen mittels einer besonders gesicherten Verbindung über ein öffentliches Telekommunikationsnetz (insbesondere das Internet) zum Abruf bereit gestellt. Absatz 3 trifft Regelungen zum Datenschutz, die bei der technischen Ausgestaltung des Abrufverfahrens zu beachten sind. Die Akte erscheint, soweit nicht Abweichungen durch zwingende technische Gründe bedingt sind, der sie abrufenden Person in der Form, in der sie auch bei der Staatsanwaltschaft oder bei Gericht erscheint. Diese strenge Orientierung an der Form der elektronischen Akte wird dadurch sprachlich in der Norm verankert, dass „die Akte“ ausdrücklich genannt wird. Das Bereithalten zum Abruf vermittelt dabei keine Akteneinsicht „in Echtzeit“, sondern in einen elektronischen Datenbestand zu einem konkreten Zeitpunkt. Auch wird es aus datensicherheitstechnischen Gründen erforderlich sein, die zum Abruf bereit gehaltenen Akten in einen für Außenstehende zugänglichen Serverbereich zu kopieren.

Zu Absatz 2

Absatz 2 sieht weitere drei alternative Formen der Akteneinsicht vor: Die Wiedergabe der Akte auf einem Bildschirm (Satz 1 erste Alternative), die Übermittlung einzelner elektronischer Dokumente (Satz 1 zweite Alternative) und die Erteilung von Ausdrucken (Satz 2). Für die in Absatz 2 genannten Wege der Akteneinsicht ist ein besonderer, über das allgemeine Begehren von Akteneinsicht hinausgehender Antrag erforderlich.

Eine Wiedergabe auf einem Bildschirm setzt voraus, dass dem Antragsteller die elektronische Akte unmittelbar, also ohne vorhergehende Umwandlungen in ein anderes Dateiformat, auf einem hierfür geeigneten Gerät in dem Dienstgebäude der aktenführenden Stelle sichtbar gemacht wird. Diese Alternative entspricht damit dem von § 147 Absatz 1 StPO für die Papierakte vorgesehenen gesetzlichen Regelfall der Einsichtnahme „vor Ort“. Bei der Einsichtnahme muss – etwa durch eine geeignete Konfiguration der Software oder durch Wiedergabe einer Kopie – sichergestellt werden, dass die Person keine Änderungen der Akten Daten vornehmen kann.

Eine Übermittlung elektronischer Dokumente kommt insbesondere in Betracht, wenn Einsicht nicht in die gesamte Akte begehrt wird, sondern wenn sich das Ersuchen auf einzelne Dokumente beschränkt. Diese Übermittlung kann auf anderem Wege als dem in Absatz 1 Nummer 1 genannten Bereithalten zum Abruf erfolgen, unter anderem durch Übermittlung per E-Mail oder mittels eines Datenträgers, der versandt wird. Die Vorgaben zum Datenschutz in Absatz 3 sind zu beachten, insbesondere ist die Vertraulichkeit während des Übermittlungsvorgangs durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Dabei kann eine Umwandlung in ein anderes Format (etwa in das derzeit gebräuchliche Format PDF) erfolgen. Sprachlich macht die Vorschrift dies deutlich, indem sie nur dort von „der Akte“ spricht, wo diese in unveränderter und vollständiger Form gemeint ist.

Im Unterschied zu den beiden vorgenannten Alternativformen ist Akteneinsicht durch Übersendung von Aktenausdrucken nur ausnahmsweise zu gewähren und neben einem darauf gerichteten Antrag an die weitere Voraussetzung geknüpft, dass der Antragsteller hieran ein berechtigtes Interesse darlegt. Ein solches berechtigtes Interesse ist dabei nicht bereits dann gegeben, wenn der Antragsteller das Lesen von Aktenausdrucken subjektiv als angenehmer empfindet als das Lesen an einem Bildschirm.

Zu Absatz 3

Absatz 3 trifft Regelungen zum Datenschutz bei der Akteneinsicht in elektronische Akten. Nach Satz 1 ist durch organisatorische und technische Maßnahmen sicherzustellen, dass Unbefugte im Rahmen der Akteneinsicht keine Kenntnis vom Akteninhalt nehmen können. Die anzuwendenden Maßnahmen beschränken sich nicht auf technische Vorkehrungen wie den Einsatz einer Verschlüsselung (des Datenstroms und/oder der übertragenen Daten), vielmehr sind auch organisatorische Maßnahmen zum Datenschutz erforderlich.

Satz 2 stellt eine solche technische Maßnahme besonders heraus, indem er verlangt, dass der Name des Antragsstellers als ein „Wasserzeichen“ in abgerufenen Akten oder auf übermittelten elektronischen Dokumenten dauerhaft erkennbar zu machen ist. So wird einer unberechtigten Weitergabe oder Veröffentlichung von Akten eine Hemmschwelle entgegengesetzt. Vorbild für die Regelung in Satz 2 sind sogenannte elektronische Datenräume.

Zu Absatz 4

Absatz 4 sieht vor, dass Ausgangsdokumente, die nach § 32b Absatz 5 StPO-E aufbewahrt werden, besichtigt werden können. Dieses Verfahren entspricht dem in § 147 Absatz 1 Halbsatz 2 StPO für amtlich verwahrte Beweisstücke vorgesehenen. Die Vorschrift bezieht sich sowohl auf nach § 32b Absatz 5 StPO-E „aufbewahrte“ Dokumente in Papierform als auch auf zu „speichernde“ elektronische Dokumente.

Zu § 32e

Die Vorschrift sieht vor, dass Abschriften, beglaubigte Abschriften und Ausfertigungen sowohl als Ausdruck als auch als ein elektronisches Dokument erteilt werden können. Für beglaubigte Abschriften und Ausfertigungen, nicht aber für einfache Abschriften gelten dabei § 32b Absatz 4 StPO-E und § 32c Absatz 1 Satz 2 StPO-E entsprechend: Wird ein elektronisches Dokument in die Papierform übertragen, also ausgedruckt, so ist das Ergebnis der Prüfung der Authentizität und Integrität des elektronischen Dokuments auf dem Ausdruck zu vermerken. Wird die beglaubigte Abschrift oder die Ausfertigung elektronisch erteilt, ist die Authentizität und Integrität des elektronischen Dokuments durch eine qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz sicherzustellen. Im Übrigen unterliegt die Erteilung von Abschriften, beglaubigte Abschriften und Ausfertigungen hinsichtlich ihrer Form bei elektronischer Aktenführung keinen Besonderheiten. Ob Abschriften, beglaubigte Abschriften und Ausfertigungen erteilt werden dürfen oder müssen, ist nicht in § 32e StPO-E geregelt.

Zu Nummer 3 (Streichung der Überschrift des Vierten Abschnitts)

Die Überschrift des Vierten Abschnittes ist in Nummer 1 neu gefasst worden. Die bisherige Überschrift des Vierten Abschnitts wird daher gestrichen.

Zu Nummer 4 (Überschrift 4a. Abschnitt)

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung, die sich daraus ergibt, dass der Vierte Abschnitt nunmehr mit „Aktenführung und Kommunikation im Verfahren“ überschrieben sein soll (vgl. Nummer 1).

Zu Nummer 5 (Überschrift 4b. Abschnitt)

Die Änderung ist bedingt dadurch, dass ansonsten die Überschrift des 4a. Abschnitts unzutreffenderweise auch die §§ 36 ff. StPO umfassen würde.

Zu Nummer 6 (§ 41)

Die Änderung ist ein Fall der sprachlichen Überarbeitung der Strafprozessordnung (vgl. dazu auch die Begründung zu Nummer 9). Die Änderung betrifft Zustellungen an die Staatsanwaltschaft, die künftig nach Satz 1 auch durch Übermittlung des zuzustellenden elektronischen Dokuments erfolgen können. Der in Satz 2 vorgesehene Vermerk ist bei elektronischer Übermittlung untrennbar – etwa mittels eines kryptographischen Verfahrens – mit dem Dokument verbunden in der Akte anzubringen.

Zu Nummer 7 (§ 41a)

Die Änderung sieht vor, dass der bisherige § 41a aufgehoben wird. Der Regelungsgehalt der Vorschrift findet sich nun im Wesentlichen in § 32a StPO-E.

Zu Nummer 8 (§ 58a)

Durch die Änderung in § 58a StPO wird klargestellt, dass auch rein digitale Speicherungen unabhängig von einem mobilen Informationsträger, etwa auf zentralen Datenspeichern, von der Vorschrift mit umfasst sind.

Zu Nummer 9 (§ 118a Absatz 3 Satz 3 und § 138d Absatz 4 Satz 3)

Die Änderung sieht die Verwendung des Begriffs „Protokoll“ an Stelle des Begriffs „Niederschrift“ vor. Hiermit soll lediglich sprachlich verdeutlicht werden, dass ein Protokoll – bei elektronischer Aktenführung – auch in elektronischer Form erstellt werden kann. Die Änderung dient ferner einer sprachlichen Vereinheitlichung. Der Begriff „Niederschrift“ wurde bislang in verschiedenen Paragraphen der Strafprozessordnung neben dem Begriff des „Protokolls“ verwendet. Sprachlich ist er eng mit der Papierform verbunden. Ein inhaltlicher Unterschied besteht zwischen den beiden Begriffen nicht. Auch in der Kommentarliteratur werden die beiden Begriffe synonym verwendet (Hilger in: Löwe/Rosenberg, StPO, 26. Auflage 2007, § 118a Rn. 26; Lüderssen/Jahn in: Löwe/Rosenberg, StPO, 26. Auflage 2007, § 138d Rn. 9, § 147 Rn. 140; Becker in: Löwe/Rosenberg, StPO, 26. Auflage 2009, § 232 Rn. 22 „Niederschrift“, „protokollierten Vernehmung“; Sander/Cirener in Löwe/Rosenberg, StPO, 26. Auflage 2009, § 251 Rn. 8 f.).

Zu Nummer 10 (§ 145a Absatz 3 Satz 2)

Die Streichung des Wortes „schriftliche“ führt zu einer medienneutralen Fassung der Vorschrift. Eine darüber hinaus gehende inhaltliche Änderung ist hiermit nicht verbunden.

Zu Nummer 11 (§ 147 Absatz 3)

Auf die Begründung zu Nummer 9 wird verwiesen.

Zu Nummer 12 (§ 168a Absatz 3a)

Der neue Absatz 3a bestimmt, dass bei elektronischer Aktenführung die Vorlage des Protokolls, die Absatz 3 Satz 1 vorsieht, entweder durch Wiedergabe auf einem Bildschirm oder durch Vorlage eines Ausdrucks erfolgt.

Wird das Protokoll am Bildschirm wiedergegeben oder vorgelesen, so tritt an Stelle der Unterschrift der Beteiligten (Absatz 3 Satz 3) bzw. des Richters sowie des Protokollführers das (Absatz 4 Satz 1) das § 32c Absatz 1 Satz 2 StPO-E vorgesehene Verfahren zur Sicherstellung der Authentizität und der Integrität des elektronischen Dokuments.

Wird das Protokoll mittels eines Ausdrucks des elektronischen Dokuments vorgelegt, ist es entsprechend Absatz 3 Satz 3 zu unterzeichnen. Anschließend ist der Ausdruck – mit

eventuellen handschriftlichen Korrekturen, die der Vernommene vor seiner Unterzeichnung vorgenommen hat und die gegebenenfalls zu Beweis Zwecken bedeutsam sein können – gemäß § 32b Absatz 1 StPO in die elektronische Form zu übertragen und zur Akte zu nehmen.

Zu Nummer 13 (§ 232 Absatz 3)

Auf die Begründung zu Nummer 9 wird verwiesen.

Zu Nummer 14 (§ 234)

Die Änderung betrifft die von der Verteidigungsvollmacht zu unterscheidende Vertretungsvollmacht, die nunmehr nicht mehr „schriftlich“ vorliegen, sondern – medienneutral – „nachgewiesen“ sein muss. Ziel der Vorschrift und des bisherigen Schriftformerfordernisses ist es, dem erkennenden Gericht einen sicheren Nachweis über die Bevollmächtigung des Verteidigers zur Vertretung des Angeklagten in einem Hauptverhandlungstermin zu geben. Entsprechend genügt es auch bisher nach der herrschenden Auffassung, dass der Angeklagte die Vollmacht bei einer Vernehmung nach § 233 oder zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt (Gmel in: Karlsruher Kommentar zur StPO, 6. Auflage 2008, § 234 Rn. 3). Die Änderung eröffnet nunmehr auch ausdrücklich andere Möglichkeiten, das Bestehen der Vollmacht sicher nachzuweisen. Zu denken ist insbesondere an die Übermittlung eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur des Angeklagten versehenen Dokuments, in dem dieser das Bestehen einer Vollmacht bestätigt. Die Vollmacht kann allerdings auch in derselben elektronischen Urkunde wie die Verteidigungsvollmacht erteilt werden. Sie muss aber wie bisher grundsätzlich zu Beginn der Hauptverhandlung nachgewiesen sein.

Zu Nummer 15 (§ 244 Absatz 5)

§ 244 Absatz 5 StPO-E schlägt die Einführung eines speziellen, ausdrücklichen Ablehnungsgrunds für Beweisanträge auf Verlesung von Ausgangsdokumenten vor, wenn nach pflichtgemäßem Ermessen des Gerichts kein Anlass besteht, an der inhaltlichen Übereinstimmung mit dem übertragenen Dokument zu zweifeln. Ist ein übertragenes Dokument nicht bereits verlesen, kann der Antragsteller dies beantragen. Die Bezugnahme auf das „pflichtgemäße Ermessen“ verdeutlicht aber, dass insoweit die Reichweite der richterlichen Aufklärungspflicht betroffen ist. Bereits derzeit ist es zulässig, den Inhalt eine Ablichtung oder Abschrift im Rahmen der Beweisaufnahme durch Verlesung zum Gegenstand der Beweisaufnahme zu machen. Mit der Verlesung des umgewandelten Dokuments lässt sich indes noch nicht die Existenz eines entsprechenden Ausgangsdokuments („Urschrift“, „Original“) mit dem verlesenen Inhalt, sondern lediglich das Vorhandensein eines übertragenen Dokuments mit dem verlesenen Inhalt nachweisen. Soweit die Tatsache des Beweises bedarf, ob ein derartiges Ausgangsdokument überhaupt existent ist und ob der verlesene Inhalt auch tatsächlich dessen Inhalt entspricht, erfordert die richterliche Aufklärungspflicht jedoch nicht stets die Inaugenscheinnahme des Ausgangsdokumentes. Die richterliche Aufklärungspflicht verlangt vom Tatrichter nicht mehr und nicht weniger, als dass er bei seiner Überzeugungsbildung die nach allgemeiner Lebenserfahrung bestehenden zwingenden Erfahrungssätze beachtet, die einen bestimmten Geschehensablauf nahe legen, sofern keine weiteren Beweisanzeichen vorliegen, die auf einen atypischen oder erfahrungswidrigen Verlauf weisen. Abhängig vom angewandten Verfahren und dem jeweiligen Stand der Technik hat der Tatrichter zu entscheiden, ob nach allgemeiner Lebenserfahrung ein automatisierter Scannvorgang oder Ausdruck eine Übereinstimmung zwischen Ausgangsdokument und übertragenem Dokument nahe legt, insbesondere dann, wenn sich bei einer Inaugenscheinnahme aus dem übertragenen Dokument selbst kein Anhalt für einen gegenteiligen Schluss ziehen lässt. Für diesen Fall hält § 244 Absatz 5 StPO-E nunmehr eine ausdrückliche Regelung zur Ablehnung eines Beweisantrags bereit.

Absatz 5 betrifft dabei den Urkundsbeweis. Sofern es um einen Antrag auf Inaugenscheinnahme von Ausgangsdokumenten geht, mit dem Ziel, die Übereinstimmung mit dem übertragenen Dokument zu überprüfen, gilt § 244 Absatz 5 Satz 1 StPO. Danach kann ein Beweisantrag auf Einnahme eines Augenscheins abgelehnt werden, wenn der Augenschein nach dem pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts zur Erforschung der Wahrheit nicht erforderlich ist.

Voraussetzung für die Anwendung von § 244 Absatz 5 StPO-E ist von vornherein, dass überhaupt ein Beweisantrag gestellt ist. Der Antrag muss eine bestimmte Beweistatsache bezeichnen, nicht lediglich die allgemeine Behauptung einer mangelnden Übereinstimmung zwischen Ausgangsdokument und umgewandeltem Dokument. Fehlen konkrete Anhaltspunkte für eine fehlende Übereinstimmung und wird eine Beweistatsache lediglich aufs Geradewohl oder ins Blaue hinein behauptet, liegt nur ein nach Maßgabe der Aufklärungspflicht zu behandelnder Beweisermittlungsantrag vor (BGH, Beschluss vom 10.04.1992 - 3 StR 388/91, NStZ 1992, 397 f.; BGH, Beschluss vom 5. 3. 2003 - 2 StR 405/02, NStZ 2003, 497; BGH, Urteil vom 4. 12. 2008 - 1 StR 327/08, NStZ 2009, 226, 227; BGH, Beschluss vom 5. 2. 2002 - 3 StR 482/01, StV 2002, 233 m.w.N.).

Zu Nummer 16 (§ 249 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1)

Durch § 249 Absatz 1 Satz 3 StPO-E soll – insoweit auch unabhängig von der Einführung der elektronischen Akte – eine eindeutige Rechtsgrundlage für die Verlesung elektronischer Dokumente zum Zwecke der Beweisaufnahme über deren Inhalt geschaffen werden. Satz 3 stellt insoweit klar, dass elektronische Dokumente selbst Urkunden im Sinne des Satzes 1 sind, soweit sie verlesen werden können. Gemeint ist dabei eine Verlesung direkt von dem Anzeigegerät, auf dem ein elektronisches Dokument zuvor zum Zwecke der Verlesung seines Inhalts sichtbar gemacht werden muss; eines vorherigen Ausdruck bedarf es hierzu künftig nicht mehr. Die Zulässigkeit der Verlesung eines elektronischen Dokuments nach Satz 3 in Verbindung mit Satz 1 hängt dabei nicht davon ab, ob es sich bei diesem um ein originär elektronisches Dokument handelt oder um ein solches, das erst durch eine Umwandlung nach § 32b Absatz 1 StPO-E entstanden ist. Auch auf die Authentizität und Integrität des betreffenden Dokuments kommt es in diesem Zusammenhang nicht an. Hierbei handelt es sich um nachgelagerte Fragen, die die richterliche Aufklärungspflicht (§ 244 Absatz 2 StPO, § 244 Absatz 5 und 6 StPO-E) und die freie Beweiswürdigung (§ 261 StPO) betreffen.

Anlässlich einer Neufassung des Absatzes 1 soll zugleich eine redaktionelle Aktualisierung der in Satz 2 besonders herausgestellten Beispiele für verlesbare Urkunden vorgenommen werden. Verlesen werden können nämlich nicht nur Strafurteile, sondern auch andere Urteile sowie Beschlüsse. Kirchenbücher wurden als amtliche, rechtsverbindliche und staatliche Register bereits über zwei Jahre vor Inkrafttreten der StPO durch die Tätigkeit der Standesämter abgelöst. Mit Auszügen aus Zentralregistern sind insbesondere Auszüge aus dem Bundeszentralregister über etwaige Vorstrafen des Angeklagten gemeint, aber auch solche aus dem Erziehungs-, Verkehrszentral- oder Gewerbezentralregister. Die Ersetzung des Wortes „insbesondere“ durch „auch“ verdeutlicht aber, dass es sich bei den in Satz 2 beispielhaft benannten Urkunden nicht um die Hauptfälle der zu verlesenden Urkunden handelt.

Mit der Streichung des Begriffs „Schriftstück“ in Absatz 2 Satz 1 StPO wird der Wortlaut im Bereich des Selbstleseverfahrens an die Neufassung des Absatzes 1 angeglichen. Dem Begriff wird bereits derzeit neben dem Urkundsbegriff im Rahmen des § 249 StPO keine eigenständige Bedeutung beigemessen.

Zu Nummer 17 (§ 250 Satz 2)

Die Änderung dient dazu, den Wortlaut des § 250 Satz 2 StPO entsprechend der in § 249 Satz 3 und 1 StPO-E getroffenen Entscheidung zu öffnen. Durch die Streichung des Wor-

tes „schriftlichen“ erhält die Vorschrift einen medienneutralen Wortlaut. Die Vernehmung darf auch durch die Verlesung einer elektronischen Erklärung nicht ersetzt werden.

Zu Nummer 18 (§ 251 Absatz 1 bis 3 und Absatz 4 Satz 3)

Die zu Nummer 15 mitgeteilten Erwägungen sind auch hier Grund für eine Änderung. Hinzu kommt eine sprachliche Bereinigung um Redundanzen sowie eine Vereinheitlichung hinsichtlich der Begriffe „Protokoll“ und „Niederschrift“ (siehe hierzu oben Nummer 9). Die Erwähnung von anderen „als Beweismittel dienenden Schriftstücke“ neben den Urkunden stellte in der bisherigen Fassung der Vorschrift eine überflüssige Doppelung dar, die mit der Änderung zu b) beseitigt wird.

Zu Nummer 19 (§ 255a Absatz 1)

Auf die Begründung zu Nummer 9 wird verwiesen.

Zu Nummer 20 (§ 256 Absatz 1)

§ 256 Absatz 1 Nummer 6 StPO-E folgt dem Gedanken, dass es der Zeugenvernehmung einer Person, die einen sogenannten Umwandlungsvermerk nach § 32b Absatz 3 und 4 StPO-E gefertigt hat, nicht bedürfen soll. Die entworfene Vorschrift erreicht dies durch Zulassung eines erweiterten Urkundsbeweises. Die Änderung bewirkt, dass künftig auch Vermerke nach § 32b Absatz 3 und 4 StPO-E verlesen werden können. Eine Vernehmung der an dem Übertragungsvorgang nach § 32b StPO-E beteiligten Personen wird damit in aller Regel nicht erforderlich sein, bleibt jedoch gleichwohl möglich, auch wenn eine solche Vernehmung in der Praxis nur selten zu einem Erkenntnisgewinn führen wird.

Zu Nummer 21 (§ 266 Absatz 2 Satz 3)

Auf die Begründung zu Nummer 9 wird verwiesen.

Zu Nummer 22 (§ 267 Absatz 5 Satz 3)

Durch das Gesetz zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353) ist in § 267 Absatz 4 StPO nach Satz 1 ein neuer Satz 2 eingefügt worden. Durch die Einfügung ist der bisherige Satz 3 zu Satz 4 geworden. Durch ein Redaktionsversehen ist die Verweisung des § 267 Absatz 5 Satz 3 StPO auf Absatz 4 Satz 3 nicht entsprechend aktualisiert worden. Diese unrichtig gewordene Verweisung soll nun korrigiert werden.

Zu Nummer 23 (§ 273 Absatz 2 Satz 2 und 3 sowie Absatz 3 Satz 1)

Die Änderungen haben sämtlich eine medienneutrale Sprache des Gesetzes zum Ziel. Bezüglich der Änderungen zu a) wird auf die Begründung zu Nummer 8 verwiesen, bezüglich der Änderung zu b) auf die Begründung zu Nummer 9.

Zu Nummer 24 (§ 314 Absatz 2)

Auf die Begründung zu Nummer 14 wird verwiesen.

Zu Nummer 25 (§ 325)

Die Änderung dient zur Herstellung eines medienneutralen Wortlauts. Mit dem Begriff der „Urkunde“ wird auf den geänderten Wortlaut des § 249 Satz 1 und 3 StPO-E verwiesen. Hiermit ist aber auch zugleich klargestellt, dass bei dem Bericht nach § 324 StPO, der nicht zur Beweisaufnahme gehört, elektronische Dokumente verlesen werden können.

Zu Nummer 26 bis 28 (§ 341 Absatz 2, § 350 Absatz 2 Satz 1 und § 378 Satz 1)

Auf die Begründung zu Nummer 14 wird verwiesen.

Zu Nummer 29 (§ 381)

Die Regelung stellt klar, dass bei elektronischer Übermittlung der Anklageschrift keine Abschriften eingereicht werden müssen, was bei Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs widersinnig wäre.

Zu Nummer 30 (§ 387 Absatz 1)

Auf die Begründung zu Nummer 14 wird verwiesen.

Zu Nummer 31 (§ 404 Absatz 1 Satz 1)

Auf die Begründung zu Nummer 9 wird verwiesen.

Zu Nummer 32 (§ 411 Absatz 2 Satz 1)

Auf die Begründung zu Nummer 14 wird verwiesen.

Zu Nummer 33 (§ 420 Absatz 1)

Auf die Begründung zu Nummer 9 wird verwiesen. Die Streichung des Wortes „schriftliche“ führt zu einem medienneutralen Wortlaut. Entscheidend im Rahmen der Vorschrift ist nicht das Format der Äußerung, sondern dass sie von dem Zeugen, Sachverständigen oder Mitbeschuldigten stammt.

Zu Nummer 34 (§ 434 Absatz 1 Satz 1)

Auf die Begründung zu Nummer 14 wird verwiesen.

Zu Nummer 33 (Überschrift des Achten Buches)

Die Überschrift des Achten Buches soll neu gefasst werden und künftig auch den Schutz personenbezogener Daten in einer elektronischen Akte sowie Speicherungsfristen nennen, da entsprechende Regelungen in das Achten Buch aufgenommen werden sollen (vgl. Nummer 38).

Zu Nummer 36 (§ 482 Absatz 2 Satz 2)

Durch die Änderung wird die Übersendung der Mitteilung zum Bundeszentralregister medienneutral ausgestaltet, eines Abdruckes bedarf es künftig nicht mehr.

Zu Nummer 37 (§ 489 Absatz 7 Nummer 1)

Absatz 7 Nummer 1 bestimmt auch bisher schon, dass die Sperrung an die Stelle einer Löschung tritt, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Interessen einer betroffenen Person durch die Löschung beeinträchtigt würden. Durch die Änderung wird die bisherige Rechtslage nunmehr klargestellt.

Zu Nummer 38 (Vierter Abschnitt des Achten Buches)

Durch die Änderung soll ein neuer Vierter Abschnitt des Achten Buches (§§ 496 bis 498 StPO-E) eingefügt werden, der Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten in einer elektronischen Akte sowie zu Speicherungsfristen für elektronische Akten vorsieht.

Zu § 496 StPO

Die neue Vorschrift sieht für die elektronische Aktenführung in Strafsachen bereichsspezifische Regelungen zum Datenschutz vor.

Zu Absatz 1

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten stehen unter einem Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Absatz 1 sieht daher eine Erlaubnis zum Verarbeiten und Nutzen personenbezogener Daten in einer elektronischen Akte vor. Verarbeiten ist das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen personenbezogener Daten, Nutzen ist jede Verwendung personenbezogener Daten, soweit es sich nicht um Verarbeitung handelt.

Nicht von der Erlaubnis des Absatzes 1 umfasst ist die Erhebung personenbezogener Daten (zu diesem Begriff vgl. § 3 Absatz 3 BDSG). Für die Erhebung von personenbezogenen Daten enthält die Strafprozessordnung zahlreiche allgemeine (§§ 161, 163 StPO) und spezielle Ermächtigungsgrundlagen (z. B. §§ 94 ff., 100a ff., 163a ff. StPO), die durch diese Vorschrift nicht berührt werden.

Die Erlaubnis zur Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten in einer elektronischen Akte gilt nur, soweit dies für die Zwecke des - konkreten, jeweiligen - Strafverfahrens erforderlich ist. Für allgemeine, über die Zwecke des einzelnen Strafverfahrens hinausgehende Zwecke, insbesondere für die verfahrensübergreifende Verwendung von Informationen aus einer elektronischen Akte, gilt diese Erlaubnis nicht (vgl. hierzu auch die Ausführungen zu § 497).

Zu Absatz 2

Absatz 2 Nummer 1 verpflichtet dazu, bei der Führung elektronischer Akten in Strafsachen die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz sowie zur Datensicherheit zu treffen. Erforderlich sind die nach Absatz 2 zu treffenden Maßnahmen immer dann, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht. Bei Akten in Strafsachen ist grundsätzlich von einem besonders hohen Schutzbedarf auszugehen: Diese enthalten regelmäßig hochsensible personenbezogene Daten, die zu großen Teilen ohne Einwilligung der Betroffenen auf Grundlage dazu ermächtigender Vorschriften erhoben wurden. Oft handelt es sich bei den diesen Daten um „besondere Arten personenbezogener Daten“ im Sinne von § 3 Absatz 9 BDSG, also um Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualeben. Ihr Bekanntwerden würde, gerade auch wegen des Zusammenhangs mit einem Strafverfahren, eine erhebliche Beeinträchtigung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung des Betroffenen darstellen. Auch beziehen sich personenbezogene Daten in Strafakten nicht allein auf den jeweils Beschuldigten, sondern auch auf Zeugen, Opfer von Straftaten und gänzlich unbeteiligte Dritte.

Durch die nach Absatz 2 zu treffenden Maßnahmen ist zudem zu gewährleisten, dass den in anderen Vorschriften (z.B. § 68 Absatz 5 StPO) enthaltenen besonderen Vorgaben zum Datenschutz entsprochen wird.

Die anzuwendenden Maßnahmen sind nach dem jeweiligen Stand der Technik anzupassen. Erforderlich sind Maßnahmen entsprechend der Anlage zu § 9 Satz 1 BDSG. Hierunter fallen Maßnahmen zur Zutrittskontrolle, zur Zugangskontrolle, zur Zugriffskontrolle, zur Weitergabekontrolle, zur Eingabekontrolle, zur Auftragskontrolle, zur Verfügbarkeitskontrolle und Maßnahmen zur Gewährleistung, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können.

Nach Nummer 2 sind zudem die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung einzuhalten. Dies schließt insbesondere einen wirksamen Schutz gegen Datenverlust ein, der zurzeit etwa auch tagesaktuelle Sicherungen der Daten erfordern dürfte. Auch diese Maßnahmen sind nach dem jeweiligen Stand der Technik anzupassen. Derzeit zählen hierzu insbesondere eine gespiegelte Datenhaltung, regelmäßige Sicherungskopien sowie deren sichere, örtlich getrennte und gegen unberechtigte Zugriffe geschützte Aufbewahrung.

Ergänzend enthält § 32d Absatz 3 StPO-E darüber hinaus besondere datenschutzrechtliche Vorschriften für die Akteneinsicht bei elektronischer Aktenführung (vgl. Begründung zu Nummer 2).

Zu Absatz 3

Absatz 3 soll es ermöglichen, eine andere Stelle mit der Datenverarbeitung bei der elektronischen Aktenführung zu beauftragen („Auftragsdatenverarbeitung“). Mit der Inanspruchnahme derartiger Dienstleistungen ist lediglich eine Inanspruchnahme von Hilfstätigkeiten (z.B. Datenspeicherung oder das Zur-Verfügung-Stellen von Rechenkapazität) gemeint. Die Datenverarbeitung selbst verbleibt rechtlich bei der jeweils verfahrensführenden Behörde oder dem verfahrensführenden Gericht, die namentlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verantwortlich sind.

Absatz 3 sieht durch die Bezugnahme auf „öffentliche Stellen“ eine Beschränkung des Kreises der Auftragnehmer auf juristische Personen des öffentlichen Rechts oder auf von solchen beherrschte juristische Personen des Privatrechts („Eigenbetriebe“) vor. Ein Auftrag an Privatunternehmen („nicht öffentliche Stellen“) ist im Rahmen der elektronischen Aktenführung nicht zulässig. Denn bei der Führung der elektronischen Strafakte handelt es sich um eine der hoheitlichen Kernaufgabe der Staatsanwaltschaft und Gerichte besonders nahestehende Datenverarbeitungstätigkeit. Diese muss im unmittelbaren staatlichen Einflussbereich verbleiben.

Einer Beschränkung auf öffentliche Stellen, die eindeutig der rechtsprechenden Gewalt zuzuordnen sind, bedarf es hingegen nicht. Im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung findet keine Verlagerung der Datenherrschaft auf die beauftragte öffentliche Stelle statt. Herrin der in den elektronischen Akten enthaltenen personenbezogenen Daten bleibt auch bei der Auftragsdatenverarbeitung die verfahrensführende Strafverfolgungsbehörde oder das verfahrensführende Gericht. Es ist zudem verfassungsrechtlich unbedenklich, wenn zum Beispiel im Rahmen von Zentralisierungsbestrebungen die für die elektronische Aktenführung notwendige Informationstechnik von einem öffentlich-rechtlichen IT-Dienstleister geführt wird, welcher der Exekutive angehört oder der Dienst- und Fachaufsicht eines Ministeriums untersteht.

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt klar, dass es sich bei elektronischen Akten um keine Dateien im Sinne des Zweiten Abschnittes handelt. Diese Vorschriften enthalten die so genannten Dateiregelungen, die durch das Strafverfahrensänderungsgesetz 1999 vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1253) in die Strafprozessordnung eingefügt wurden. Hintergrund der Schaffung der Dateiregelungen war insbesondere die Notwendigkeit, datenschutzrechtliche Ermächtigungsgrundlagen für die Führung von Registern und Karteien mit einzelnen personenbe-

zogenen Daten aus Akten außerhalb und neben der Akte zu schaffen. Bei derartigen Hilfsdateien, auf die sich die Dateiregelungen beziehen, handelt es sich nicht um die Akte selbst. Dementsprechend enthalten die Dateiregelungen Vorschriften über Verarbeitung und Löschung von Daten, die sich von den für die Akte geltenden Vorschriften unterscheiden. Es wird daher klargestellt, dass ihre Anwendung auf die elektronische Akte ausgeschlossen ist.

Unberührt davon bleiben die Vorschriften des zweiten Abschnittes für elektronische Hilfsdateien bzw. Hilfsdatenbestände anwendbar, auch soweit darin personenbezogene Daten aus elektronischen Akten enthalten sind. Insoweit bieten die Vorschriften des Zweiten Abschnittes die nach § 497 Absatz 1 erforderliche gesetzliche Grundlage für die Verwendung der in den Akten gespeicherten personenbezogenen Daten.

Zu § 497 StPO

Zu Absatz 1

Absatz 1 ermöglicht die Zweckänderung von personenbezogenen Daten aus (nicht: in) elektronischen Akten, soweit eine Rechtsvorschrift die Verwendung personenbezogener Daten aus einem Strafverfahren erlaubt oder anordnet.

Möglich ist daher insbesondere, aus einer elektronischen Akte bestimmte personenbezogene Daten zu entnehmen und sie für Zwecke der Vorgangsverwaltung (§ 485 Satz 1 StPO) zu verwenden. Auch eine Übermittlung der Akten oder bestimmter Akteninhalte an andere Stellen ist zulässig, soweit eine entsprechende Rechtsgrundlage (z.B. § 474 StPO) besteht.

Zu Absatz 2

Absatz 2 sieht vor, dass das maschinelle Abgleichen personenbezogener Daten mit elektronischen Akten gemäß § 98c StPO unzulässig sein soll, soweit dieser nicht mit bestimmten und zuvor individualisierten Akten erfolgt.

Damit soll den spezifischen tatsächlichen Gefahren entgegengewirkt werden, die mit der elektronischen Aktenführung einhergehen: Wesentlich einfacher als bei papierbasierter Aktenführung wäre es hier grundsätzlich technisch möglich, die Akten verschiedener oder sämtlicher Verfahren zu einem einzigen Datenbestand zu verbinden, miteinander zu verknüpfen und zu durchsuchen.

Technisch wäre es im Falle einer Verknüpfung bei einer denkbaren gerichtsbezirks-, landes- oder bundesweit zentralisierten Speicherung aller – auch bereits weggelegter – Akten möglich, für Zwecke der Strafverfolgung jederzeit systematisch komplexe Suchanfragen über alle im Gesamtbestand gespeicherten personenbezogenen Daten auszuführen und dabei nicht nur Beschuldigtendaten, sondern auch die aller sonstigen Beteiligten und Unbeteiligter abzufragen.

Eine solche Suche in einem aus mehreren beliebigen elektronischen Akten verknüpften Datenbestand im Volltext wird durch Absatz 2 grundsätzlich ausgeschlossen.

Soweit jedoch die elektronischen Akten zur Vornahme des Abgleichs zuvor bestimmt und individualisiert ausgewählt worden sind, bleibt die Anwendung des § 98c StPO möglich. Ausgeschlossen wird somit die unspezifische Suche über die Gesamtheit aller Akten, nicht aber ein zielgerichteter Abgleich mit vor diesem Hintergrund ausgewählten Akten.

§ 98c StPO ist die einzige strafprozessuale Ermächtigung, die einen Datenabgleich mit Strafakten erlaubt. Andere Ermächtigungsnormen für den maschinellen Abgleich mit den

von den Strafverfolgungsbehörden geführten Akten bestehen nicht; insbesondere regelt § 98a StPO (Rasterfahndung) nur den Abgleich mit Datenbeständen anderer Stellen.

Zu § 498 StPO

Die Vorschrift enthält eine weitere datenschutzrechtliche Bestimmung für die Führung elektronischer Akten. Sie bestimmt, dass Kopien einer elektronischen Akte oder elektronischer Dokumente unverzüglich zu löschen sind, wenn sie nicht mehr erforderlich sind.

Dies betrifft insbesondere Fälle, in denen bei elektronischer Aktenführung anders als bei der papierbasierten Aktenführung aus technischen Gründen eine Kopie der Akte zurückbleibt. Ein typischer und häufiger Anwendungsfall ist die Übermittlung der elektronischen Akte an eine andere Stelle zum Zwecke der Abgabe des Verfahrens. Abhängig von den Einzelheiten der technischen Umsetzung kann hier eine Kopie der Akte nach der Übermittlung bei der übermittelnden Stelle verbleiben. Eine solche Kopie ist unverzüglich im Anschluss an die erfolgreiche Übermittlung zu löschen.

Ebenfalls in den Anwendungsbereich der Vorschrift fallen Kopien elektronischer Akten, die in Folge der Gewährung von Akteneinsicht bei einem Verteidiger vorhanden sind. Diese Kopien sind ebenfalls unverzüglich zu löschen, wenn sie nicht mehr erforderlich sind.

Zu Artikel 2 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung - StPOEG)

Im StPOEG soll mit dem neuen § 12 eine Übergangsvorschrift zur Einführung der elektronischen Akte geschaffen werden.

Zu § 12 StPOEG

Zu Absatz 1

Als Ausnahme von dem Grundsatz, dass die Akten elektronisch geführt werden (§ 32 Absatz 1 Satz 1 StPO-E), sieht § 12 Absatz 1 StPOEG-E vor, dass die Landesregierungen für ihren Bereich bestimmen können, dass die Akten längstens bis zum 31.12.2019 noch in Papierform geführt werden können. Auch kann die elektronische Aktenführung bis zu diesem Zeitpunkt auf einzelne Gerichte oder Staatsanwaltschaften oder allgemein auf bestimmte Verfahren beschränkt werden. Auf diese Weise soll den Besonderheiten der jeweiligen Organisationsstrukturen in den Ländern Rechnung getragen werden. Es soll etwa möglich sein, durch ein Pilotprojekt mit der Führung elektronischer Akten zu beginnen oder eine Einführung in verschiedenen „Stufen“ vorzusehen. Neben einer Beschränkung auf Gerichte oder Staatsanwaltschaften ist eine allgemeine Beschränkung auf bestimmte Verfahren möglich. Hiervon sind nicht allein die im Sechsten Buch aufgezählten besonderen Verfahrensarten umfasst, sondern sämtliche nach abstrakt-generellen Kriterien bestimmbaren Verfahren. Auch eine Beschränkung auf bestimmte Arten von Delikten wie etwa Wirtschaftsstrafsachen, Ermittlungsverfahren gegen unbekannte Täter oder ausgewählte Delikte der Bagatelldelinquenz ist möglich. Ebenso möglich ist etwa eine Beschränkung auf das Vollstreckungsverfahren oder nur auf die Vollstreckung von Geldstrafen. Für den Bereich des Bundes bedarf es einer entsprechenden Beschränkungsmöglichkeit nicht, da hier die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Neuregelung geschaffen werden können.

Zu Absatz 2

Die Übergangsvorschrift in Absatz 2 soll es dem Bund und den Ländern ermöglichen, im Zeitpunkt der Einführung der elektronischen Aktenführung bereits angelegte Akten (laufende und abgeschlossene Verfahren) von der Pflicht zur elektronischen Aktenführung

auszunehmen. Von dieser Ermächtigung kann für alle oder auch für allgemein auf bestimmte Verfahren beschränkte Akten oder auch Aktenjahrgänge Gebrauch gemacht werden. Soweit eine Rechtsverordnung nach Absatz 2 nicht erlassen wird, besteht gemäß § 32 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 32b Absatz 1 StPO-E die Pflicht, alle laufenden Verfahren insgesamt in die elektronische Aktenform zu überführen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift enthält die Möglichkeit, die in den Absätzen 1 und 2 enthaltenen Verordnungsermächtigungen zu delegieren.

Zu Artikel 3 (Änderung des Schriftgutaufbewahrungsgesetzes – SchrAG)

Regelungen über die Fristen für eine Speicherung elektronischer Akten nach Abschluss des Verfahrens stehen in einem verfassungsrechtlich erheblichen Regelungszusammenhang zu den Vorschriften über die Datenerhebung und verhelfen dem mit der Speicherung personenbezogener Daten in einer elektronischen Akte verbundenen Eingriff in das Recht der informationellen Selbstbestimmung erst zu seiner Verhältnismäßigkeit (vgl. BVerfG, Beschluss vom 03.03.2004 - 1 BvR 2378/98, 1 BvR 1084/99, BGBl I 2004, 470 = BVerfGE 109, 279-391 = NJW 2004, 999, Rz. 341, 359). Sie sind daher zwingend zugleich mit den jeweiligen Eingriffstatbeständen zu regeln. Dies gebietet es, dass derselbe Gesetzgeber, der die Erhebung und Speicherung von Daten anordnet, zugleich auch deren Speicherdauer und Löschung regelt. Fehlen solche Regelungen – sei es auch im Vertrauen auf eine künftige landesgesetzliche Regelung – ist es nicht möglich, die Verhältnismäßigkeit der Datenerhebungs- und -speicherungsregelungen zu prüfen und zu begründen.

Bislang treffen neben dem SchrAG verschiedene Gesetze der Länder weitgehend inhaltsgleiche Regelungen zur Aufbewahrung und Speicherung von Akten. Das SchrAG ist bislang in seinem Anwendungsbereich auf Gerichte des Bundes sowie den Generalbundesanwalt beschränkt. Hintergrund waren Zweifel an der Gesetzgebungskompetenz des Bundes im Hinblick auf den damaligen Artikel 72 Absatz 2 GG (vgl. dazu BT-Drs. 15/4952, S. 50). Nach der Änderung des Artikels 72 GG im Rahmen der sogenannten Föderalismusreform I (Artikel 1 des Gesetzes vom 28.08.2006, BGBl. I 2034) bestehen diese Bedenken nicht mehr. Die Gesetzgebungsbefugnis des Bundes ergibt sich jetzt vielmehr zweifelsfrei aus dem Kompetenztitel des Artikels 74 Absatz 1 Nummer 1 GG als – nach dem Vorgesagten zwingende – Annexzuständigkeit für das gerichtliche Verfahren.

Der Anwendungsbereich des Gesetzes soll daher künftig auch auf die bei den Gerichten der Länder geführten Akten erstreckt werden, um die verfassungsmäßig gebotene bundeseinheitliche Regelung zu schaffen.

Das künftige Aktenaufbewahrungsgesetz soll für alle im Anwendungsbereich des Gesetzes geführten Akten unabhängig von der Form, in der die Akten geführt werden, die grundsätzlichen Voraussetzungen für die weitere Aufbewahrung und Speicherung enthalten. Die Bundesregierung soll ermächtigt werden, die konkrete Dauer der Aufbewahrungs- und Speicherdauern einheitlich auch für den Bereich der Länder durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Maßgeblich für die Dauer der Speicherung sind dabei die Zwecke der Speicherung unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

Zu Nummer 1 (Überschrift)

Entsprechend seinem erweiterten Anwendungsbereich und unter stärkerer Betonung der elektronischen Aktenführung soll das Gesetz die neue Bezeichnung „Gesetz zur Aufbewahrung und Speicherung von Akten der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsbehörden nach Beendigung des Verfahrens (Aktenaufbewahrungs- und -speicherungsgesetz – AktASG)“ erhalten.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Die Änderung der Bezeichnung des § 1 AktASG-E soll stärker als bisher verdeutlichen, dass sich der Anwendungsbereich des Gesetzes auch auf elektronische Akten erstreckt, die nicht „aufbewahrt“, sondern „gespeichert“ werden.

In Absatz 1 ergeben sich aus demselben Grund Änderungen. Insbesondere soll die Beschränkung auf Gerichte des Bundes und den Generalbundesanwalt aus den genannten Gründen aufgegeben werden. Auf den an die Aktenführung in Papierform geknüpften Begriff „Schriftgut“ soll zugunsten des umfassenden Begriffs „Akten“ verzichtet und klar gestellt werden, dass die Regelung sich auch auf alle Gegenstände und Dokumente erstreckt, die als Anlagen zu den Akten genommen wurden.

Absatz 2 soll sprachlich gestrafft werden. Soweit dort derzeit noch eine Vielzahl von einzelnen Dokumentenarten und Gegenständen aufgeführt sind, die Bestandteil oder Anlage von Akten sein können, kann hierauf aufgrund des geänderten Wortlauts des Absatzes 1 künftig verzichtet werden. Regelungsbedürftig bleibt weiterhin, dass auch Aktenregister, Namensverzeichnisse und Karteien, die selbst nicht Teil einer Akte sind, sondern die Akteninhalte erschließen, sowohl in Papierform als auch in elektronischer Form wie Akten aufbewahrt beziehungsweise gespeichert werden dürfen. Darüber hinaus gehende inhaltliche Änderungen sind mit der Änderung nicht bezweckt.

Zu Nummer 3 (§ 2)

§ 2 SchrAG ermächtigt und verpflichtet die Bundesregierung, durch Rechtsverordnung das Nähere zur Aktenaufbewahrung, insbesondere zu den Aufbewahrungsfristen, zu regeln. Diese Verordnungsermächtigung zugunsten des Bundes soll mit dem erweiterten Anwendungsbereich des Gesetzes auch auf die bei den Gerichten und Behörden der Länder geführten Akten erweitert werden. Da es unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit ausgeschlossen sein dürfte, in den einzelnen Ländern unterschiedliche Aufbewahrungs- und Speicherungsfristen für gerichtliche oder staatsanwaltschaftliche Akten zu bestimmen, sollen diese Fristen für alle Bereiche bundeseinheitlich gleich ausgestaltet werden. Deshalb sieht die Änderung in Satz 2 vor, dass sich die Ermächtigung zur Delegation der Verordnungsermächtigung auf die darin genannten Bundesministerien auch insoweit erstreckt, als die zur jeweiligen Gerichtsbarkeit gehörenden Gerichte der Länder betroffen sind.

Die Änderungen in den Absätzen 2 und 3 sind rein sprachlicher Natur und sollen deutlicher als bisher machen, dass das Gesetz auch auf elektronisch geführte Akten anwendbar ist.

Zu Artikel 4 (Änderung des Strafvollzugsgesetzes – StVollzG)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Da in Nummer 2 mit § 110a eine neue Vorschrift eingefügt wird, ist die Inhaltsübersicht entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 2 (§ 110a)

Mit der Änderung zu Nummer 1 soll die Grundlage zur Einführung einer elektronischen Akte im gerichtlichen Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz geschaffen werden. § 110a StVollzG-E entspricht weitgehend dem § 32 StPO-E in Verbindung mit § 12 EGStPO-E. Der Begriff der „Gerichtsakten“ in § 110a Absatz 1 Satz 1 StVollzG-E weist darauf hin, dass dem Bund in Angelegenheiten des Straf- und Maßregelvollzugs nur (noch) für Regelungen über das gerichtliche Verfahren eine Gesetzgebungskompetenz (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG) zusteht.

Da für Entscheidungen im gerichtlichen Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz die Strafvollstreckungskammern sowie die Strafsenate der Oberlandesgerichte und damit ausschließlich Gerichte der Länder zuständig sind, sieht § 110a Absatz 2 StPO nur Verordnungsermächtigungen für die Landesregierungen vor. Ergänzend wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 2 und zu Artikel 2 verwiesen.

Im Übrigen finden auf die elektronische Aktenführung und die elektronische Kommunikation in Strafvollzugssachen über die Generalverweisung des § 120 Absatz 1 StVollzG die entsprechenden Vorschriften über die elektronische Kommunikation und Aktenführung der Strafprozessordnung entsprechende Anwendung (vgl. Begründung zu Nummer 6). Dies gilt auch hinsichtlich der Akteneinsicht in Gerichtsakten nach § 185 Satz 1 StVollzG.

Zu Nummer 3 (§ 112 Absatz 1 Satz 1)

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 9 wird verwiesen.

Zu Nummer 4 (§ 115 Absatz 1 Satz 3)

Das Wort „Schriftstücke“ soll durch das medienneutrale Wort „Dokumente“ ersetzt werden. Ferner spricht die zu ändernde Vorschrift nur noch von „Gerichtsakte“, da diesbezüglich bei elektronischer Aktenführung durchgängig nicht mehr der Plural von „Akte“ Verwendung findet und nicht auf beigezogene Akten verwiesen werden soll. Die Entscheidung darüber, ob eine Verweisung überhaupt zweckmäßig ist, soll künftig im „freien“ Ermessen des Gerichts stehen. Sinn und Zweck des bisherigen Satzes 2 ist es, Gericht und Schreibkräfte von unnötiger Schreibearbeit zu entlasten (vgl. BT-Drs. 15/2252, S. 6f.; 15/4537, S. 1). Dokumente, auf die verwiesen werden soll, werden künftig in elektronischer Form vorliegen. Regelmäßig wird daher auch die Möglichkeit bestehen, entsprechende Stellen in den Beschluss ohne weiteren Aufwand einzukopieren und von einer Verweisung abzusehen.

Zu Nummer 5 (§ 118 Absatz 3)

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 7 wird verwiesen.

Zu Nummer 6 (§ 120 Absatz 1)

Für die elektronische Kommunikation in Strafvollstreckungssachen sollen nicht nur die Vorschriften der StPO entsprechend gelten, sondern auch die auf der Grundlage des § 32a StPO erlassene Rechtsverordnung. Einer eigenständigen Verordnung für den Bereich des StVollzG bedarf es nicht. Durch die Anordnung der entsprechenden Geltung der nach § 32a StPO erlassenen Verordnung wird der Erlass einer gesonderten Verordnung ausgeschlossen.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gerichtskostengesetzes – GKG)

Zu Nummer 1 (Nummer 9000)

Mit dem neuen Absatz 3 der Anmerkung zu Nummer 9000 soll klargestellt werden, dass die Akteneinsicht durch die Bereitstellung zum Abruf – als künftiger Regelfall der Akteneinsicht bei elektronischer Aktenführung – ebenso wie die herkömmliche Akteneinsicht kostenlos erfolgt. Sie führt, sofern hier die gesamte Akte zur Verfügung gestellt wird, zu einer geringeren Arbeitsbelastung der Geschäftsstellen. Dieser Vorteil der elektronischen Aktenführung soll nicht durch die Notwendigkeit der Beitreibung eines geringen Geldbetrages zunichte gemacht werden.

Einer Ausnahmeregelung für die Akteneinsicht durch Wiedergabe der Akte auf einem Bildschirm bedarf es nicht, weil diese Form der Akteneinsicht durch die Nummer 9000 ohnehin nicht erfasst werden würde. Dagegen soll die antragsgemäße Fertigung eines Aktenausdrucks zum Zwecke der Übermittlung die Dokumentenpauschale ebenso auslösen wie die Übermittlung einzelner elektronischer Dokumente.

Zu Nummer 2 (Nummer 9003)

Der Fall der Übermittlung einer vollständigen elektronischen Akte soll keine Aktenversendungspauschale mehr auslösen, sondern ausschließlich nach der Vorschrift über die Dokumentenpauschale abgerechnet werden.

Zu Artikel 6 (Änderung der Justizverwaltungskostenordnung)

Soweit Akteneinsicht nach rechtskräftigem Abschluss eines Verfahrens im Verwaltungswege erfolgt, soll durch die vorgeschlagene Änderung ebenfalls – wie im Gerichtskosten-gesetz – klargestellt werden, dass die Akteneinsicht durch das Bereithalten zum Abruf keine Kosten auslöst. Dies soll auch einen Anreiz dazu bieten, dieses Verfahren zu nutzen.

Zu Artikel 7 (Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OWiG)

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die für den Bereich des Bußgeldverfahrens bereits mit dem JKomG eingeführten Vorschriften über die elektronische Kommunikation und Aktenführung an die entsprechenden neuen Vorschriften in der StPO angeglichen werden. Nach § 46 Absatz 1 OWiG gelten die Vorschriften der Strafprozessordnung sinngemäß, soweit das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten keine abweichenden Regelungen trifft.

Zu Nummer 1 (§ 33 Absatz 2 Satz 2)

Die Ersetzung erfolgt aus Gründen der Medienneutralität.

Zu Nummer 2 (§ 49b Satz 1)

§ 49b Satz 1 OWiG verweist hinsichtlich der Verwendung von Daten für verfahrensübergreifende Zwecke auf bestimmte Vorschriften der Strafprozessordnung. Die Verweisung soll sich künftig auch auf § 497 Absatz 2 StPO-E erstrecken, der – im Grundsatz – verfahrensübergreifenden Abgleich personenbezogener Daten aus elektronischen Akten verbietet.

Zu Nummer 3 (§ 49c Absatz 1)

§ 49c Absatz 1 OWiG erklärt in Bezug auf die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten in Dateien die Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Achten Buches der Strafprozessordnung für sinngemäß anwendbar. Die Änderung stellt durch einen Verweis auf § 496 Absatz 4 StPO-E klar, dass die elektronische Akte keine Datei im Sinne des Zweiten Abschnitts des Achten Buches der StPO ist.

Zu Nummer 4

Zu § 49d OWiG

Für den Schutz personenbezogener Daten in einer elektronischen Akte im Bußgeldverfahren soll § 49d OWiG-E künftig ausdrücklich auf § 496 Absatz 1 bis 3 und § 497 Absatz 1 der Strafprozessordnung verweisen. Ein Bedürfnis, daneben Akteneinsicht, Auskunft oder

Mitteilungen bei mittels Bild- oder anderer Datenträger archivierten Akten unter bestimmten Voraussetzungen durch Übermittlung eines Ausdrucks vorzusehen, besteht nicht, so dass der Regelungsgehalt des geltenden § 49d OWiG wegfallen soll.

Zu § 49e OWiG

Die Regelung über die Aufbewahrung elektronischer Akten nach Abschluss des Bußgeldverfahrens in § 49e OWiG-E ist mit der entsprechenden Vorschrift in § 499 StPO-E weitgehend identisch. Auf die Ausführung zu Artikel 1 Nummer 38 wird daher verwiesen. Da die Vorschrift in ihrem Absatz 2 eine Verordnungsermächtigung enthält, wurde aus Gründen der Rechtsförmlichkeit nicht lediglich auf die Strafprozessordnung verwiesen.

Zu Nummer 5 (§ 51 Absatz 1 Satz 2)

Auf die Begründung zu Nummer 1 wird verwiesen.

Zu Nummer 6 (§ 73 Absatz 3)

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 14 wird verwiesen.

Zu Nummer 7 (§ 74 Absatz 1 Satz 2)

Die Änderung erfolgt zur Herstellung von Medienneutralität.

Zu Nummer 8 (§ 77a Absatz 1)

Hinsichtlich der Ersetzung des Worts „Niederschrift“ durch „Protokolle“ wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 9, in Bezug auf die Streichung des Worts „schriftliche“ auf Artikel 1 Nummer 33 verwiesen.

Zu Nummer 9 (§ 78 Absatz 1)

§ 78 Absatz 1 OWiG enthält Verfahrensvereinfachungen bei der gerichtlichen Beweisaufnahme über Urkunden in Bußgeldsachen. Entsprechend der begrifflichen Weichenstellung in § 249 Satz 1 und 3 StPO-E wird nunmehr der neutrale Begriff der „Urkunde“ verwandt.

Zu Nummer 10 (Zwölfter Abschnitt des Zweiten Teils)

Der 12. Abschnitt enthält derzeit Spezialvorschriften über die elektronische Aktenführung in Bußgeldverfahren, die künftig aufgrund der Geltung der entsprechenden Vorschriften der StPO weitgehend entfallen können. Deshalb sollen die §§ 110c bis 110e OWiG aufgehoben und über die Verweisung durch die entsprechenden Vorschriften in der Strafprozessordnung ersetzt werden. Bestehen bleiben sollen lediglich die §§ 110a und 110b OWiG-E als maßgebliche Vorschriften über die elektronische Aktenführung und Kommunikation in Bußgeldsachen.

Zu § 110a OWiG

§ 110a OWiG-E entspricht im Wesentlichen der Regelung in § 32 StPO-E in Verbindung mit § 12 EGStPO-E. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 2 und zu Artikel 2 wird daher verwiesen. Aufgrund der zentralen Bedeutung dieser Vorschrift für die Einführung der elektronischen Akte und angesichts der in den Absätzen 1 und 2 enthaltenen Verordnungsermächtigungen soll insoweit nicht lediglich auf die StPO verwiesen werden.

Zu § 110b OWiG

§ 110b OWiG erklärt die §§ 32 bis 32e StPO-E ergänzend für entsprechend anwendbar. Auf die entsprechenden Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 2 wird daher verwiesen. Auch die auf der Grundlage des § 32a StPO erlassene Rechtsverordnung soll zur Anwendung gelangen (vgl. hierzu die Begründung zu Artikel 4 Nummer 6).

Hinsichtlich der Speicherungs- und Aufbewahrungspflicht für Ausgangsdokumente schlägt der Entwurf allerdings eine Ausnahme vor. In Anlehnung an die für das Bußgeldverfahren derzeit geltende Rechtslage (§ 110b Absatz 4 Satz 1 OWiG) soll eine zwingende Aufbewahrungspflicht bis zum Abschluss des Verfahrens nicht gelten, wenn das übertragene Dokument einen mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehenen Vermerk darüber enthält, dass das Ausgangsdokument mit dem übertragenen Dokument inhaltlich und bildlich übereinstimmt. Die abweichende Regelung, die eine Vernichtung oder Rückgabe von Ausgangsdokumenten auch während des laufenden Bußgeldverfahrens erlaubt, trägt dem Umstand Rechnung, dass in den Verfahren nach dem OWiG niedrigere Beweisanforderungen sowie Beweiserleichterungen gelten, die einen Verzicht auf die Möglichkeit der Beiziehung von Ausgangsdokumenten immer dann rechtfertigen, wenn ihre Übereinstimmung mit dem bei den Akten befindlichen elektronischen Dokument von einem Urkundsbeamten attestiert wurde.

Zu Artikel 8 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen in § 32 Absatz 1 Satz 2 und 3, § 32a Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie die Ermächtigungen in § 12 StPOEG-E sollen bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft treten, um einen ausreichenden Vorlauf für den Erlass der Rechtsverordnungen zu gewähren. Gleiches gilt für die entsprechenden Ermächtigungen in § 110a StVollzG und § 110a OWiG.

Ebenso am Tag nach der Verkündung sollen Änderungen in Artikel 1 Nummer 16 in Kraft treten, die eine Verlesung elektronischer Dokumente im Rahmen der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung ermöglichen und nicht von der Einführung der elektronischen Aktenführung abhängig sind.

Die Änderung in Artikel 1 Nummer 22, die lediglich ein Redaktionsversehen beseitigt, soll ebenfalls am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Im Übrigen soll das Gesetz, um den Ländern und dem Bund hinreichende Zeit für die erforderlichen technisch-organisatorischen Maßnahmen zu lassen, am 1. Januar 2017 in Kraft treten.